



Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

**Wasserrechtlicher
Planfeststellungsbeschluss**

für den

Bau einer Terminalzufahrt zum Offshore-Terminal

Bremerhaven (OTB)

Bremen, 06. Januar 2016

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für den Bau einer Terminalzufahrt zum Offshore-Terminal Bremerhaven (OTB)

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

Auf den Antrag der Freien Hansestadt Bremen (Land),
vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, dieser wiederum
vertreten durch bremenports GmbH & Co. KG, Am Strom 2, 27568 Bremerhaven,

im folgenden Trägerin des Vorhabens, "TdV" genannt,

vom 01.09.2014, ergänzt am 09.03.2015 sowie im Oktober 2015

wird gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem. GBl. S. 219) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2015 (Brem. GBl. S. 15) der Plan für die

Terminalzufahrt zum Offshore-Terminal Bremerhaven

mit den nachfolgend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Mit dieser Planfeststellung wird der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss vom 06.02.2012 für die Ertüchtigung des Weser- und Seedeiches in Bremerhaven; Abschnitt Seedeich (Nr. 2-188/2012) im Bereich des Vorhabens Terminalzufahrt OTB (beginnend von der nördlichen Deichkrone mit den Koordinaten Rechtswert 3471541,95 und Hochwert 5931965,16 bis zur südlichen Deichkrone mit den Koordinaten Rechtswert 3471297,48 und Hochwert 5931563,32) entsprechend geändert.

I. Feststellung der Pläne

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend der Feststellung der Planunterlagen sowie den Bestimmungen des verfügbaren Teiles dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen. Der TdV obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Baufeld des planfestgestellten Vorhabens. Der TdV obliegt die Unterhaltung der planfestgestellten Terminalzufahrt.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Stand
1	Erläuterungsbericht		
	Bau einer Terminalzufahrt zum Offshore-Terminal Bremerhaven		28.10.2015
2	Pläne zur Baumaßnahme		
2.1	Abgrenzung wasserrechtliches Verfahren/Bauantrag	1:2.000	06.03.2015
2.2.	Übersichtskarte	ohne	04.02.2015
2.3	Übersichtslageplan Entwicklung „Westlicher Fischereihafen“	1:5.000	04.02.2015
	<u>Verkehrsanlagen</u>		
2.4.1	Lageplan Verkehrsanlagen	1:1.000	04.02.2015
2.4.2	Lageplan Verkehrsanlagen Am Seedeich	1:500	04.02.2015
2.4.3	Ausbauquerschnitt A-A Am Seedeich Station 0+090,000	1:50	04.02.2015
2.4.4	Ausbauquerschnitt B-B Am Seedeich Station 0+230,000	1:50	04.02.2015
2.4.5	Ausbauquerschnitt C-C Am Seedeich Station 0+275,867	1:50	04.02.2015
2.4.6	Ausbauquerschnitt D-D Am Seedeich Station 0+470,000	1:50	04.02.2015
2.4.7	Ausbauquerschnitt E-E Zufahrtsrampe Station 0+300,000	1:50	04.02.2015
2.4.8	Ausbauquerschnitt F-F Großer Westring Station 0+000,000	1:50	04.02.2015
2.4.9	Höhenplan I-I Am Seedeich Station 0+0,000 - 0+300,000	1:500 / 50	04.02.2015
2.4.10	Höhenplan I-I Am Seedeich Station 0+300,000 - 0+570,000	1:500 / 50	04.02.2015
2.4.11	Höhenplan II-II Zufahrtsrampe	1:1.000 / 100	04.02.2015
2.4.12	Lageplan Baugrundertüchtigung	1:1.000	04.02.2015
2.4.13	Lageplan bauzeitliche Verkehrsführung	1:5.000 / 500	23.02.2015

Unterführungsbauwerk

2.5.1	Draufsicht / Längsschnitt Gesamtbauwerk	1:200	29.07.2014
2.5.2	Querschnitt B-B	1:50	29.07.2014
2.5.3	Querschnitt C-C	1:50	29.07.2014
2.5.4	Querschnitt D-D	1:50	29.07.2014
2.5.5	Querschnitt E-E	1:50	29.07.2014
2.5.6	Querschnitt F-F	1:50	29.07.2014
2.5.7	Regelquerschnitt / Details	1:50 / 25 / 20	29.07.2014
2.5.8	Details	1:50 / 10	29.07.2014
2.5.9	Bauphasenplan Phasen 1 - 7	1:200	20.10.2014

Ver- und Entsorgung

2.6.1	Leitungsbestandplan	1:1.000	04.02.2015
2.6.2	Technisch integrierter Gesamtplan	1:1.000	04.02.2015

Entwässerung

2.7.1	Übersichtslageplan	1:1.000	04.02.2015
2.7.2	Höhenplan Strang RW_200 Am Seedeich	1:1.000 / 100	04.02.2015
2.7.3	Höhenplan Strang RW_400 Zufahrtsrampe Ost	1:1.000 / 100	04.02.2015
2.7.4	Höhenplan Strang RW_500 Zufahrtsrampe West	1:1.000 / 100	04.02.2015
2.7.5	Systemzeichnung Regenwasserbehandlungsanlage nach RiStWag	1:50	06.02.2015

Bauwerksverzeichnis / Beanspruchte Flächen / Grundeigentum

2.8	Bauwerksverzeichnis	1:2.000 / 1.000 / 250	06.03.2015
2.9	Lageplan beanspruchte Flächen	1:5.000	19.02.2015
2.10	Grundeigentumsplan mit Verzeichnis	1:2.000	07.01.2015

3	Gutachten		
3.1	Geotechnischer Bericht Nr. 2		11.07.2013
3.2	Ersatz der Abwasserdruckrohrleitung DN 1.200 zur Zentralkläranlage Bremerhaven		29.11.2013
	Anhang 1 Technische Berechnungen Teil 2 Bemessung des Schmutzwasserpumpwerks		29.11.2013
	Anhang 3 Entwurfsstatik Schacht 1_ mit Pumpwerk		15.09.2013
	Anhang 3 Entwurfsstatik Schacht 1_1.Nachtrag		16.07.2015
	Anhang 3 Entwurfsstatik Schacht 2		16.09.2013
	Anhang 3 Entwurfsstatik Schacht 2_1.Nachtrag		16.07.2015
	Anhang 4 Abwasserdruckrohrleitung Über- sichtslageplan Am Seedeich	1:500	21.04.2015
	Anhang 4 Abwasserdruckrohrleitung Detail- plan Schieberschacht 1 / SW-Pumpwerk	1:50 / 20	21.04.2015
	Anhang 4 Abwasserdruckrohrleitung Detail- plan Schieberschacht 2	1:50	21.04.2015
3.3	Untersuchung über die erforderliche betriebstechnische Ausstattung der Unterführung des Offshore-Terminals Bremerhaven		28.06.2013
3.4	Einschätzung der schall- und erschütterungstechnischen Auswirkungen durch Rammarbeiten mit einer Vibrationsramme		06.05.2014
3.5.	Bodenmanagementkonzeption		Juli 2014
3.6	Geotechnischer Bericht Nr. 3		11.12.2014
4	Anlagen		
4.1	Einzugsgebiete RW-Kanäle Übersicht		30.01.2015
4.2	DWA-M153 Bewertung Gewässer		30.01.2015
4.3	Modellregen Euler Typ II n=0,1		30.01.2015
4.4	Modellregen Euler Typ II n=0,2		30.01.2015
4.5	Hydrodynamische Netzberechnung		30.01.2015
4.6	Bemessung der Sedimentationsanlage		06.02.2015

4.7.	Lastenheft		08.2015
4.8	Dokumentation der Variantenuntersuchungen		14.04.2014
4.9	Bemessung Mulden-Rigolen-Elemente - Zufahrtsrampe		29.01.2015
4.10	Bemessung Mulden-Rigole - Böschungfuß des Landesschutzdeichs		30.01.2015
4.11	Lageplan Anbindung Straße „Am Seedeich“ / Seedeich	1:2.500	26.01.2015
5	Zusätzliche Unterlagen zur Entwässerung		
5.1.	Bauzeitliche Entwässerung für den Bau der Terminalzufahrt zum Offshore-Terminal Bremerhaven		01.07.2015
5.2	Beseitigung von Oberflächenwasser – Direkteinleitung		28.10.2015
5.3.	Bauzeitliche Entwässerung – ergänzende Angaben		21.10.2015

II. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser von den Flächen der Zufahrtsrampe zum Offshore-Terminal

Für die Einleitung des Niederschlagswassers ergeht die widerrufliche

Erlaubnis Nr.: 315 / 2015

in Bremerhaven – Fischereihafen

das anfallende Niederschlagswasser von den Flächen der Zufahrtsrampe zum Offshore-Terminal auf dem Gelände des früheren Flugplatzes

in den Gräben G1 einzuleiten.

Koordinaten der Einleitungsstellen:

	Rechtswert	Hochwert
Einleitungsstelle	34.71642	59.31325

Für die Erlaubnis sind folgende Unterlagen der Planfeststellungsunterlagen verbindlich:

Nr. 5.2	Beseitigung von Oberflächenwasser – Direkteinleitung	vom	28.10.2015
---------	---	-----	------------

III. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserabsenkung in Rahmen der Herstellung des Terminalbauwerkes

Für die Absenkung des Grundwassers ergeht die widerrufliche

Erlaubnis Nr.: 316 / 2015

im Zuge der Herstellung der Terminalzufahrt zum Offshore-Terminal im Bereich der Baugruben 1 - 11 unter Beachtung der hierfür geltenden technischen Regeln das Grundwasser abzusenken und in die Gräben einzuleiten.

Die Erlaubnis ist bis zum 30.11.2019 befristet.

Für die Erlaubnis sind folgende Unterlagen der Planfeststellungsunterlagen verbindlich:

Nr. 5.1	Bauzeitliche Entwässerung für den Bau der Terminalzufahrt zum Offshore-Terminal Bremerhaven	vom	01.07.2015
Nr. 5.3	Bauzeitliche Entwässerung – ergänzende Angaben	vom	21.10.2015

Die für die Inanspruchnahme der Erlaubnis erforderlichen Anlagen sind gemäß den aufgeführten, geprüften Unterlagen herzustellen; die in ihnen angegebenen Angaben und Maße sind einzuhalten und zu beachten.

IV. Ergänzung der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 103/1994

Für die Einleitung des Grundwassers ergeht die widerrufliche Ergänzung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nr.: 103 / 1994 vom 23.06.1994 der Fischereihafen Betriebsgesellschaft mbH Bremerhaven.

Diese Ergänzung der Erlaubnis ist bis zum 30.11.2019 befristet.

Es sind hierfür folgende Unterlagen der Planfeststellungsunterlagen verbindlich:

Nr. 5.1	Bauzeitliche Entwässerung für den Bau der Terminalzufahrt zum Offshore-Terminal Bremerhaven	vom	01.07.2015
Nr. 5.3	Bauzeitliche Entwässerung – ergänzende Angaben	vom	21.10.2015

Die für die Inanspruchnahme der Ergänzung der Erlaubnis erforderlichen Anlagen sind gemäß den aufgeführten, geprüften Unterlagen herzustellen; die in ihnen angegebenen Maße und eingetragenen Änderungen sind einzuhalten und zu beachten.

V. Indirekteinleitungserlaubnis zur Einleitung von Grund- und Bautagewasser in die vorhandene Regenwasserkanalisation

Für die Einleitung des Grundwassers ergeht die widerrufliche Indirekteinleitungserlaubnis, im Zuge der Herstellung der Terminalzufahrt zum Offshore-Terminal im Bereich der Baugruben 1 - 11 unter Beachtung der hierfür geltenden technischen Regeln das Grundwasser in die vorhandene Regenwasserkanalisation einzuleiten.

Die Erlaubnis ist bis zum 30.11.2019 befristet.

Für die Erlaubnis sind folgende Unterlagen der Planfeststellungsunterlagen verbindlich:

Nr. 5.1	Bauzeitliche Entwässerung für den Bau der Terminalzufahrt zum Offshore-Terminal Bremerhaven	vom	01.07.2015
Nr. 5.3	Bauzeitliche Entwässerung – ergänzende Angaben	vom	21.10.2015

VI. Indirekteinleitungserlaubnis für belastetes Grund- und Schichtenwasser in den Schmutzwasserkanal

Für die Einleitung von belasteten Abwassermengen aus den Teilströmen der Fällungsstrecken sowie eine Einleitung von belastetem Grund- und Schichtenwasser ergeht die widerrufliche Indirekteinleitungserlaubnis, unter Beachtung der hierfür geltenden technischen Regeln das Abwasser die vorhandene Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.

Die Erlaubnis ist bis zum 30.11.2019 befristet.

Für die Erlaubnis sind folgende Unterlagen der Planfeststellungsunterlagen verbindlich:

Nr. 5.1	Bauzeitliche Entwässerung für den Bau der Terminalzufahrt zum Offshore-Terminal Bremerhaven	vom	01.07.2015
Nr. 5.3	Bauzeitliche Entwässerung – ergänzende Angaben	vom	21.10.2015

VII. Genehmigung der Abwasservorbehandlungsanlage zur Enteisung (Fällstrecke West und Ost)

Für die Errichtung und den Betrieb der bauzeitlichen Entwässerung mit einer Abwasservorbehandlungsanlage zur Enteisung (Fällstrecke West und Ost) ergeht die widerrufliche Genehmigung gemäß § 48 BremWG in Verbindung mit § 60 (1) WHG unter Beachtung der hierfür geltenden technischen Regeln.

Für die Genehmigung sind folgende Unterlagen der Planfeststellungsunterlagen verbindlich:

Nr. 5.1	Bauzeitliche Entwässerung für den Bau der Terminalzufahrt zum Offshore-Terminal Bremerhaven		01.07.2015
Nr. 5.3	Bauzeitliche Entwässerung – ergänzende Angaben		21.10.2015

VIII. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Allgemeine Auflagen und Hinweise

1.1 Allgemeine Auflagen

- 1.1.1. In allen Punkten, in denen durch Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und der TdV vorgegeben ist, erfolgt für den Fall der Nichteinigung eine abschließende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.
- 1.1.2. Es ist mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln zu rechnen. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist daher der Planbereich, in Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst der Polizei Bremen (Tel. 0421 / 362 – 3726), untersuchen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung mit einer schriftlichen Bestätigung der Polizei Bremen ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 1.1.3. Die Rammarbeiten dürfen nur innerhalb der Zeit von montags bis freitags zwischen 7:00 – 20:00 Uhr durchgeführt werden.
- 1.1.4. Es ist vor Baubeginn ein Bauablaufplan mit Baufristen und Abläufen zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde zu übersenden. Spätere Aktualisierungen des Bauablaufplanes sind ebenfalls unverzüglich an die Planfeststellungsbehörde zu übermitteln.
- 1.1.5. Die Leitung der Arbeiten ist einem verantwortlichen fachkundigen Bauleiter zu übertragen.
- 1.1.6. Der Beginn der Bauarbeiten ist unter Benennung der bauausführenden Firma und des verantwortlichen Bauleiters der Planfeststellungsbehörde mindestens zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.
- 1.1.7. Die Wasserbehörde beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist monatlich über den Baufortschritt zu unterrichten. Weiterhin ist sie über die Termine und über die Themen der Bau- und Projektbesprechungen zu unterrichten und es ist die Möglichkeit einer Teilnahme einzuräumen. Die Protokolle der Besprechungen sind der Wasserbehörde zu übermitteln.
- 1.1.8. Von der TdV ist während der gesamten Bauzeit eine Fotodokumentation über den jeweiligen Baufortschritt zu erstellen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Wasserbehörde eine Kopie der baubegleitenden Fotodokumentation im digitalen Format (CD) zu übergeben.
- 1.1.9. Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen und mit ihr unter Beteiligung des Bauordnungsamtes Bremer-

haven eine Schlussabnahme mindestens zwei Wochen vor der Nutzungsaufnahme durchzuführen.

- 1.1.10. Die unter I. bis VII. angeordneten Genehmigungswirkungen treten mit Wirkung für die Zukunft (auflösende Bedingung) wieder außer Kraft, wenn der Bebauungsplan Nr. 441 der Stadtgemeinde Bremerhaven nicht seinerseits bis zum 03.03.2016 in Kraft getreten ist. Für den Fall, dass die Genehmigungswirkungen außer Kraft treten, sind sämtliche auf Grundlage dieser Genehmigungswirkungen durchgeführten Bauarbeiten und Gewässerbenutzungen einzustellen, die dafür errichteten Anlagen sind abzubauen und die bisher zur Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 441 durchgeführten, mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Maßnahmen, mit Ausnahme der Räumung etwaiger Kampfmittel, sind rückgängig zu machen und der bisherige Geländezustand ist wiederherzustellen. Konkretisierende Anordnungen zur Wiederherstellung bleiben vorbehalten.

1.2 Allgemeine Hinweise

- 1.2.1. Die Kostentragung von Maßnahmen für die Kampfmitteluntersuchung und Kampfmittelräumung im Land Bremen ist im Kampfmittel-Schadenverhütungsgesetz geregelt. Die Kosten vorbereitender Arbeiten, des Sondierens einer Verdachtsfläche, des Freilegens von Kampfmitteln oder Verdachtsobjekten und die Kosten der Wiederherstellung der Fläche trägt die Trägerin des Vorhabens. Die Kosten der Kampfmittelbeseitigung trägt das Land.

2. Auflagen und Hinweise der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes

2.1 Auflagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes

- 2.1.1. Für die Bauzeit hat die TdV der Wasserbehörde einen Alarm- und Maßnahmenplan vorzulegen, um sicherzustellen, dass die Deichsicherheit während der gesamten Baumaßnahme nicht beeinträchtigt wird. Der Alarm- und Maßnahmenplan ist der Wasserbehörde mindestens 1 Monat vor Baubeginn vorzulegen. Die TdV hat das Baustellenpersonal über den Inhalt des Alarm- und Maßnahmenplanes in geeigneter Weise zu unterrichten.
- 2.1.2. Die TdV hat sich während der Bauzeit über die zu erwartenden Wasserstände zu informieren. Unabhängig von etwaigen Weisungen der Wasserbehörde hat sie während der Bauzeit die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Baustellenbereich vor Schäden durch Hochwasser zu schützen. Ist die Deichsicherheit durch erhöhte Wasserstände während der Bauzeit gefährdet, haben die TdV und der Bauausführende zur Deichverteidigung für den Bereich der Baustelle bereitzustehen. In allen

Fragen der Deichsicherheit müssen besonders die Weisungen der Wasserbehörde oder des von ihr mit der Überwachung Beauftragten befolgt werden.

- 2.1.3. Das Ablagern von Materialien und Baugeräten auf und am vorhandenen Landesschutzdeich während der Bauphase ist verboten. Beschädigungen am Landesschutzdeich sind unverzüglich zu beseitigen.
- 2.1.4. Die Nutzung der vorhandenen Treibselräum- und Deichverteidigungswege für den Baustellenverkehr hat in der Weise zu erfolgen, dass die Unterhaltung und Verteidigung des Deiches jederzeit uneingeschränkt möglich ist. Evtl. Beschädigungen der vorhandenen Treibselräum- und Deichverteidigungswege durch den Baustellenverkehr sind unverzüglich zu beseitigen.
- 2.1.5. Soweit auch in der hochwassergefährdeten Zeit vom 01.10. bis zum 30.04. Arbeiten durchgeführt werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für den Hochwasserschutz in diesem Zeitraum mit der Wasserbehörde vorab abzustimmen.

2.2 Hinweise der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes

- 2.2.1. Der Inhaber der Planfeststellung hat gemäß § 100 WHG eine behördliche Überwachung zu dulden.
- 2.2.2. Für das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sowie das Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) vor, während und nach der Bauphase ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung-VAwS) vom 04.04.1995 Brem:GBI. S. 251 in der letztgültigen Fassung einzuhalten. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3. Auflagen zum Umgang mit bestehenden und zukünftig vorgesehenen Leistungssystemen

3.1 Auflagen zum Umgang mit den Leitungen der Wesernetz Bremerhaven

- 3.1.1. Die im Zuge des Vorhabens notwendigen Umverlegungen der Leitungssysteme der wesernetz Bremerhaven GmbH sind mit der Planungsabteilung von Wesernetz abzustimmen.
- 3.1.2. Es sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Leitungssysteme in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen, eine

Überbauung mit Fundamenten (Maste oder Bord mit Rinne auf langer Strecke) der Versorgungsanlagen ist unzulässig, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien. Eine eventuell notwendige Feststellung der Lage der Versorgungssysteme ist mittels Freischachtung per Hand durchzuführen.

- 3.1.3. Bei der unterirdischen Verlegung von neuen Leitungen ist umlaufend ein lichter Abstand von mindestens 40 cm zu anderen Leitungen einzuhalten. Weiterhin ist von der TdV im Hinblick auf die Setzungsverträglichkeit der Prüfnachweis durch ein Fachbüro zu erbringen und auf Verlangen des Leitungsträgers dort vorzulegen. .
- 3.1.4. Um eine mögliche Verbindung für zukünftig noch herzustellende Gasleitungen mit einem Ringschluss zu ermöglichen, ist von der TdV im Bereich des Unterführungsbauwerks die Möglichkeit einer Leitungsverlegung (Leerrohr) herzustellen.
- 3.1.5. Die Tiefbauarbeiten und Verbaumaßnahmen sind nach den anerkannten Regeln der Technik erschütterungsarm auszuführen, sodass Lageänderungen aller Versorgungssysteme auszuschließen sind und ein schadfreier Zustand der Anlagen gewährleistet ist.
- 3.1.6. Vor allem oberirdisch liegende, sichtbare Bauelemente, wie Schieberkappen dürfen nicht ungeschützt gegen hohe Verkehrslasten überfahren werden.
- 3.1.7. Bei Überfahren der Leitungen unter Einsatz von schweren Baufahrzeugen in dem Baustellenzufahrtbereich ist die Lage der Versorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern und die Versorgungsleitungen sind schadfrei zu halten.
- 3.1.8. In dem Baustellenzufahrtbereich müssen gegebenenfalls schwerlasttaugliche Überfahrten hergestellt werden (z. B. durch Auslegen von Baggermatratzen, Stahlplatten o. ä.). Für die Schutzmaßnahmen ist ein statischer Nachweis zu erbringen und auf Verlangen des Leitungsträgers dort vorzulegen.
- 3.1.9. Die freie Zugänglichkeit zu den oberirdischen Bauelementen, wie Hydranten- und Schieberkappen muss wegen notwendiger Schalthandlungen im Betriebs- oder Störfall sowie bei eventuellen Reparaturarbeiten jederzeit gewährleistet sein.
- 3.1.10. Eventuelle Instandhaltungsarbeiten an den Leitungen sind nur durch ein von Wesernetz beauftragtes Fachunternehmen durchzuführen.

- 3.1.11. Vor Beginn der Maßnahmen hat der bauausführende Auftragnehmer aktuelle Planunterlagen aller Versorgungseinrichtungen inkl. Hausanschlussleitungen aller Gewerke bei der Netzauskunft der wesernetz Bremerhaven GmbH einzuholen und vor Ort vorzuhalten.
- 3.1.12. Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremerhaven GmbH sind zu beachten und einzuhalten. Die Schutzanweisungen können im Internet unter https://www.wesernetz.de/_media/download/Online-Planauskunft/Netze_HB-BHV_007_001_2014_Schutzanweisung_A5_FINAL.pdf eingesehen werden.

3.2 Auflagen zum Umgang mit den Leitungen der EWEnetz, Cuxhaven

- 3.2.1. Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen ist in der Weise herzustellen, dass Störungsbeseitigungen problemlos durchgeführt werden können.
- 3.2.2. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flach wurzelnden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung der Anlagen ist unzulässig.
- 3.2.3. Die erforderlichen Anpassungen der Leitungen sind von der TdV vor Baubeginn mit der EWEnetz, Cuxhaven, TK-Bezirksmeisterei Bremerhaven, Schifferstr. 40- 24, 27568 Bremerhaven, abzustimmen.

3.3 Auflagen zum Umgang mit den Leitungen der Deutsche Telekom

- 3.3.1. Im Bereich des Vorhabens, insbesondere im Bereich des Unterführungsbauwerks befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom, die im Zuge der Bauausführung geschützt, verändert oder verlegt werden müssen. Bei der Ausführung der Arbeiten hat die TdV dafür zu sorgen, dass Beschädigungen an den Telekommunikationsanlagen vermieden werden.
- 3.3.2. Die TdV hat dafür zu sorgen, dass die bauausführenden Firmen vor Durchführung der Bauarbeiten vom zuständigen Ressort der Deutschen Telekom, PTI 23 Bremen Niedersachsen, Stresemannstr. 4-10, 28207 Bremen Tel. 0800-3302722 in die genaue Lage der Anlagen eingewiesen werden.

3.4 Auflagen zum Umgang mit den Leitungen der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) Bremerhaven

- 3.4.1. Die TdV hat dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Vorhabens erforderliche Umlegung der Druckrohrleitung der BEG zu keiner Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Leitung führt. Die mit dem Vorhabens verbundenen Bautätigkeiten dürfen nicht zu Schädigungen der Druckrohrleitung und zu Beeinträchtigungen im laufenden Betrieb führen.
- 3.4.2. Die Detail- und Ausführungsplanungen des Vorhabens sind mit der BEG Bremerhaven abzustimmen.
- 3.4.3. Soweit durch zusätzliche technische Anlagen der BEG, die im Zuge des Vorhabens errichtet werden, Mehraufwendungen für die Unterhaltung und Wartung entstehen, sind diese Kosten auf Grundlage eines Nachweises des Leitungsträgers durch die TdV zu erstatten.

3.5 Auflagen zum Umgang mit den Leitungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)

- 3.5.1. Die im Bereich des Vorhabens liegenden Kabel der GDWS dürfen aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht unterbrochen werden. Maßnahmen zur Sicherung oder Um- oder Neuverlegung sind mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf vorzunehmen. Hierzu hat die TdV das WSA Bremerhaven und die Technische Fachstelle Nordwest (TFNW) Brake rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren.

4. Hinweise der Gewerbeaufsicht

- 4.1 Die Baumaßnahmen unterliegen den Bestimmungen der Baustellenverordnung. Die TdV hat 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen die Arbeiten gemäß der Baustellenverordnung bei der jeweils zuständigen Gewerbeaufsicht anzukündigen.
- 4.2 Für die Baumaßnahmen ist von der TdV ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen sowie ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen oder erstellen zu lassen.

5. Auflage zur Sicherung des Luftverkehrs

5.1 Auflage zur Sicherung des Luftverkehrs

Der Luftfahrtbehörde Bremen ist für die Sicherstellung des ungestörten Flugbetriebes für den Zeitraum bis zur Wirksamkeit des Widerrufs der Betriebsgenehmigung eine Ausführungsplanung der konkreten Baumaßnahmen vorzulegen und der jeweilige Bauablauf einvernehmlich mit ihr sowie der Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH abzustimmen, so dass der Flugbetrieb am Verkehrslandeplatz aufgrund der Genehmigungsänderung der Luftfahrtbehörde Bremen vom 07.02.2014, Az. 333/733-01-02/1001-0005 mit den Baumaßnahmen des Vorhabens vereinbar ist.

6. Auflagen und Hinweise zum Bodenschutz (Altlasten)

6.1 Auflagen zum Bodenschutz

- 6.1.1. Der Sand für die Flächenauffüllung ist vor dem Einbau (an den Entnahmestellen und Spülfeldern) und zusätzlich baubegleitend entsprechend den Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der „Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA); Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln-“ in der jeweils aktuellen Fassung zu untersuchen und der Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- 6.1.2. Das Kleimaterial für den Deichbau ist vor dem Einbau entsprechend den Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der „Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA); Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln-“ in der jeweils aktuellen Fassung zu untersuchen.
- 6.1.3. Der Proben- und Analysenumfang der Bodenuntersuchungen ist rechtzeitig vorab mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die erforderlichen technischen Untersuchungen sind durch einen Sachverständigen, der die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllt, durchzuführen.
- 6.1.4. Abdeckungen von technischen Bauwerken, die als durchwurzelbare Bodenschicht dienen und begrünt werden, müssen den Anforderungen des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial entsprechen. Das bedeutet, dass die

Abdeckungen ausreichend mächtig sind (bei Vegetationsart Rasen: 20 bis 50 cm) und die entsprechenden Vorsorgewerte der BBodSchV einhalten.

- 6.1.5. Der Einbau sämtlicher Bodenmaterialien ist der Bodenschutzbehörde spätestens 1 Monat vor Beginn der Erdarbeiten unter Angabe der Herkunft, der Lage der betroffenen Fläche, der Art des Materials sowie dessen Inhaltsstoffe und Menge schriftlich anzuzeigen.
- 6.1.6. Der Einbau sämtlicher Bodenmaterialien ist zu dokumentieren. Die Dokumentation (Einbauort, Einbautiefe, Inhaltsstoffe und Menge des Materials) ist der Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

6.2 Hinweise zum Bodenschutz

- 6.2.1. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des genehmigten Vorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Die Verwertung von mineralischen Abfällen durch Einbau in technische Bauwerke richtet sich nach den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA); Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, in der jeweils gültigen Fassung.
- 6.2.2. Sollten sich Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung des Vorhabens ergeben, so ist dieses auf Grundlage der Regelungen des Bremischen Bodenschutzgesetzes (BremBodSchG) unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

7. Nebenbestimmungen und Hinweise für die Einleitungserlaubnis 315/2015 (dauerhafte Einleitung von Niederschlagswasser)

7.1 Befristung und Benutzungsbedingung für die Einleitungserlaubnis 315/2015 (dauerhafte Einleitung von Niederschlagswasser)

- 7.1.1. Die Erlaubnis erlischt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe in Anspruch genommen bzw. eine Inanspruchnahme länger als drei Jahre unterbrochen wird.
- 7.1.2. Zusammen mit dem Niederschlagswasser darf kein durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser (Schmutzwasser) in die Gewässer eingeleitet werden.

7.2 Auflagen für die Einleitungserlaubnis 315/2015 (dauerhafte Einleitung von Niederschlagswasser)

- 7.2.1. Der Beginn der Arbeiten zur Herstellung der Entwässerung ist der Wasserbehörde anzuzeigen.
- 7.2.2. Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem gelangen, hat der Erlaubnisinhaber dafür Sorge zu tragen, dass ein Abfluss dieser Stoffe verhindert wird.
- 7.2.3. Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem, hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die Entwässerung unterbrochen wird. Die Entwässerung darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn die Stoffe ordnungsgemäß entfernt worden sind.
- 7.2.4. Sind trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder in den Untergrund gelangt, so ist dieses der Wasserbehörde, Bereich Gewässerschutz (Tel.: 0471-596-13159/144), oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- 7.2.5. Um eine Verschmutzung des Niederschlagswassers weitgehend zu vermeiden, sind die zu entwässernden Flächen stets sauber zu halten.
- 7.2.6. Die Einleitungsstellen in den Gräben sind gegen Rückstau zu sichern.
- 7.2.7. Die Ausmündungsstücke der Rohrleitungen sind in ihrer Länge und Neigung der Gewässerböschung anzupassen.

7.3 Hinweise für die Einleitungserlaubnis 315/2015 (dauerhafte Einleitung von Niederschlagswasser)

- 7.3.1. Die Anlagen für die Ableitung des Niederschlagswassers sind unter Einhaltung der hierfür maßgebenden technischen Regelwerke herzustellen.
- 7.3.2. Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt dem Erlaubnisinhaber oder dessen Rechtsnachfolger im Eigentum.
- 7.3.3. Die Erlaubnis steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich
 - a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt,

b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.

- 7.3.4. Der Erlaubnisinhaber ist gemäß § 101 WHG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 13 WHG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- 7.3.5. Die Erlaubnis geht gemäß § 100 Bremisches Wassergesetz (BremWG)¹ mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn für ein Grundstück erteilt, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über. Der bisherige Inhaber der Erlaubnis hat den Übergang auf einen Rechtsnachfolger innerhalb von sechs Wochen nach Übergang der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 7.3.6. Ist die Erlaubnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde gemäß § 8 BremWG den bisherigen Genehmigungsinhaber verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.
- 7.3.7. Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig vor Erlöschen der Erlaubnis schriftlich beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Wasserbehörde) zur Entscheidung einzureichen.
- 7.3.8. Die Einleitungserlaubnis kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn eine der genannten Bedingungen und/oder Auflagen nicht erfüllt wird.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise für die wasserbehördliche Erlaubnis 316/2015 (Absenkung und Einleitung von Grundwasser)

8.1 Benutzungsbedingungen für die wasserbehördliche Erlaubnis 316/2015 (Absenkung und Einleitung von Grundwasser)

1. Bremisches Wassergesetz (BremWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262-2180-a).

- 8.1.1. Zur Überwachung und Beweissicherung der Auswirkung sind vor Beginn der Grundwasserabsenkungen für die Dauer der Erlaubnisfrist in Abstimmung mit der Wasserbehörde Vermessungsmarken auf der Spundwand und auf der Deichkrone anzubringen und monatliche Kontrollmessungen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchzuführen und der Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 8.1.2. Das geförderte Grundwasser darf nur dann in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn hierdurch die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nicht nachteilig verändert wird. Folgende Konzentration in der Stichprobe darf nicht überschritten werden:

Parameter	Einheit	Grenzwert
Eisen (Fe) –ganzjährig -	mg/l	5,0

8.2 Auflagen der wasserbehördlichen Erlaubnis 316/2015

- 8.2.1. Beginn und Beendigung der Inanspruchnahme der Erlaubnis sowie die für die Überwachung der Absenkung und Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erlaubnis verantwortlichen Personen und deren Vertreter sind der Wasserbehörde jeweils mindestens 3 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 8.2.2. Zum Nachweis der entnommenen Grundwassermengen sind alle Pumpenausläufe mit geeichten, dem Stand der Technik entsprechenden Messgeräten (Wasserzähler) auszurüsten.
- 8.2.3. Die entnommene Grundwassermenge ist nachzuweisen und der Wasserbehörde vierteljährlich sowie vierzehn Tage nach Beendigung der Grundwasserabsenkung schriftlich mitzuteilen. Die in das öffentliche Kanalsystem abgeleiteten Mengen sind gesondert zu erfassen.
- 8.2.4. Das geförderte Grundwasser ist bei Beginn der Absenkung sowie im Anschluss für die Dauer der Absenkung mindestens 1x wöchentlich auf den in der Benutzungsbedingung Nr. 8.1.1 genannten Parameter zu untersuchen. Eine Beprobung muss durch geeignete Vorrichtungen vor der Einleitstelle in das Gewässer (Ü1 und Ü3, gemäß Unterlage 5.3, Teil 3, Anlage 3.2) jederzeit möglich sein. Die Untersuchungsergebnisse sind der Wasserbehörde (Frau Garrick, FAX 0471/596-13129 oder Tel: 0471/596-13144, email: donna-lee.garrick@umwelt.bremen.de) unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2.5. Böschungen und Sohle der Gewässers sind vor Abspülungen und Auskolkungen durch Sicherungsmaßnahmen (Spundwand, Wanne, Pflaster oder dergl.) zu schützen. Etwaige, trotz der vorher geforderten

Sicherungsmaßnahmen durch die Grundwassereinleitung noch verursachte Schäden hat der Erlaubnisinhaber bis spätestens 3 Tage nach Beendigung der Einleitung fachgerecht zu beseitigen.

- 8.2.6. Sofern es durch die Grundwasserabsenkungen zu einer Veränderung des Wasserstandes in oberirdischen Gewässern im Absenkungsbereich kommt, hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die normalen Wasserstände wieder hergestellt und eingehalten werden.

8.3 Hinweise der wasserbehördlichen Erlaubnis 316/2015

- 8.3.1. Die Erlaubnis erlischt mit Fristablauf. Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung ist spätestens 8 Tage vor Erlöschen der Erlaubnis schriftlich beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Wasserbehörde) zur Entscheidung einzureichen.

- 8.3.2. Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt dem Erlaubnisinhaber.

- 8.3.3. Die Erlaubnis steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass

a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt,

b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet

werden können.

- 8.3.4. Der Erlaubnisinhaber ist gemäß § 101 WHG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 13 WHG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

- 8.3.5. Gemäß Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG) vom 23. April 2004 (Brem.GBl. S. 189) wird für Grundwasserabsenkungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen eine Gebühr erhoben, sofern das entnommene Wasser dem Grundwasser nicht wieder zugeführt wird.

8.3.6. Die Wasserbehörde kann auf Kosten des Erlaubnisinhabers eine Grundwasseruntersuchung veranlassen (§ 91 BremWG).

9. Nebenbestimmungen und Hinweise für die Ergänzung der wasserbehördlichen Erlaubnis 103/1994 (Einleitung von Grundwasser)

9.1 Benutzungsbedingung für die Ergänzung der wasserbehördlichen Erlaubnis 103/1994 (Einleitung von Grundwasser)

9.1.1. Mit dem Grundwasser dürfen in Gewässer nur Stoffe eingebracht oder eingeleitet werden, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nicht nachhaltig verändern. Das geförderte Grundwasser darf nur dann über die vorhandene Regenwasserkanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn folgende Konzentration in der Stichprobe nicht überschritten werden:

Parameter	Einheit	Grenzwert
Eisen (Fe) –ganzjährig -	mg/l	5,0

9.2 Auflage zur Ergänzung der wasserbehördlichen Erlaubnis 103/1994

9.2.1. Beginn und Beendigung der Inanspruchnahme der Ergänzung der Erlaubnis sowie die für die Überwachung und Einhaltung der Verpflichtungen aus der ergänzenden Erlaubnis verantwortlichen Personen und deren Vertreter sind der Wasserbehörde jeweils mindestens 3 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

9.3 Hinweise zur Ergänzung der wasserbehördlichen Erlaubnis 103/1994

9.3.1. Die Erlaubnis erlischt mit Fristablauf. Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung ist spätestens 8 Tage vor Erlöschen der Erlaubnis schriftlich beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Wasserbehörde) zur Entscheidung einzureichen.

9.3.2. Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt dem Erlaubnisinhaber.

9.3.3. Die Erlaubnis steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass

a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt,

b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet

werden können.

9.3.4. Der Erlaubnisinhaber ist gemäß § 101 WHG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 13 WHG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

9.3.5. Gemäß Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG) vom 23. April 2004 (Brem.GBl. S. 189) wird für Grundwasserabsenkungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen eine Gebühr erhoben, sofern das entnommene Wasser dem Grundwasser nicht wieder zugeführt wird. In das öffentliche Kanalsystem und den Fischereihafen abgeleitete Grundwassermengen sind daher unmittelbar nach Beendigung der Grundwasserabsenkung der Wasserbehörde mitzuteilen.

9.3.6. Die Wasserbehörde kann auf Kosten des Erlaubnisinhabers eine Grundwasseruntersuchung veranlassen (§ 91 BremWG).

10. Auflagen und Hinweise der Indirekteinleitungserlaubnis zur Einleitung von Grund- und Bautagewasser in die Regenwasserkanalisation

10.1. Auflagen der Indirekteinleitungserlaubnis zur Einleitung von Grund- und Bautagewasser in die Regenwasserkanalisation

10.1.1. Das eingeleitete Grund- und Bautagewasser darf nur an dem vor Ort festzulegenden Punkt in die Kanalisation eingeleitet werden. Feste und sedimentierbare Stoffe sind vor der Einleitung zurückzuhalten. Folgende Konzentration in der Stichprobe darf nicht überschritten werden:

Parameter	Einheit	Grenzwert
Eisen (Fe) –ganzjährig -	mg/l	5,0

10.1.2. Das in die Regenwasserkanalisation eingeleitete Bautagewasser ist bei Beginn der Einleitung sowie im Anschluss für die Dauer der Einleitung

mindestens 1x wöchentlich auf den o.g. Parameter zu untersuchen. Eine Beprobung muss durch geeignete Vorrichtungen vor der Einleitstelle in die Kanalisation (Ablauf der Behandlungsanlage) jederzeit möglich sein. Die Untersuchungsergebnisse sind den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven und der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

10.1.3. Der Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme der Erlaubnis sowie die für die Überwachung der Absenkung und Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erlaubnis verantwortlichen Personen und deren Vertreter sind den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven jeweils mindestens 3 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

10.1.4. Zum Nachweis der in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassermengen sind an jeder Einleitungsstelle geeichte, dem Stand der Technik entsprechende Messgeräte (Wasserzähler oder sogenannte IDM = induktive Durchfluss-Messeinrichtungen) einzubauen und gegen Beschädigungen oder Frost zu sichern. Die Zähler werden von den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven verplombt. Die Zählerstände sind wöchentlich abzulesen und die Mengen in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.

10.1.5. Defekte Messgeräte sind unverzüglich auszutauschen und die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven darüber zu informieren.

10.1.6. Die Einleitungsmengen in das öffentliche Kanalsystem sind den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven vierteljährlich, schriftlich per E-Mail (info@ebb-bremerhaven.de oder elisabeth.wolny-birck@ebb-bremerhaven.de oder christian.eckardt@ebb-bremerhaven.de) jeweils zum Quartalsende sowie vierzehn Tage nach Beendigung der Maßnahme mitzuteilen.

10.1.7. Auftretende Störfälle sind den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven unverzüglich unter der Tel.- Nr. 0471-9800-630 oder -631 mitzuteilen.

10.2. Hinweise der Indirekteinleitungserlaubnis zur Einleitung von Grund- und Bautagewasser in die Regenwasserkanalisation

10.2.1. Für die Einleitung in die Regenwasserkanalisation kann die FBG als Kanalnetzbetreiberin eine Kanalbenutzungsgebühr erheben.

10.2.2. Die Erlaubnis erlischt mit Fristablauf. Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung ist spätestens 8 Tage vor Erlöschen der Erlaubnis schriftlich beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Wasserbehörde) zur Entscheidung einzureichen.

11. Auflagen und Hinweise der Indirekteinleitungserlaubnis zur Einleitung von belastetem Grund- und Schichtenwasser in den Schmutzwasserkanal

11.1. Auflagen der Indirekteinleitungserlaubnis zur Einleitung von belastetem Grund- und Schichtenwasser in den Schmutzwasserkanal

11.1.1. Die Inanspruchnahme der Erlaubnis ist den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven vor Beginn der Einleitung schriftlich per E-Mail (info@ebb-bremerhaven.de oder elisabeth.wolny-birck@ebb-bremerhaven.de oder christian.eckardt@ebb-bremerhaven.de) mitzuteilen.

11.1.2. Bei der Einleitung sind nachfolgend aufgeführte Grenz- und Richtwerte einzuhalten:

<i>Parameter</i>	<i>Grenzwerte</i>	<i>Richtwerte</i>
<i>KW-Stoffe</i>	<i>20 mg/l</i>	
<i>AOX</i>	<i>1 mg/l</i>	
<i>Sulfat</i>	<i>600 mg/l</i>	
<i>PAK</i>		<i>50 µg/l</i>
<i>BTX</i>		<i>500 µg/l</i>
<i>Cadmium</i>	<i>0,2 mg/l</i>	
<i>Chrom</i>	<i>1 mg/l</i>	
<i>Kupfer</i>	<i>1 mg/l</i>	
<i>Nickel</i>	<i>1 mg/l</i>	
<i>Blei</i>	<i>1 mg/l</i>	
<i>Zink</i>	<i>2 mg/l</i>	

- 11.1.3. Vor Beginn der Einleitung ist das Abwasser auf die unter 11.1.2 genannten Parameter zu untersuchen. Die Probenahme des Abwassers muss im Vorfeld in Anwesenheit eines Vertreters der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven erfolgen. Die Untersuchungshäufigkeit sowie die Parameter werden abhängig von der Abwasserqualität und den Verhältnissen vor Ort von den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven entsprechend festgelegt.
- 11.1.4. Feste und sedimentierbare Stoffe sind vor der Einleitung zurückzuhalten.
- 11.1.5. Im Falle von Überschreitungen der unter 11.1.2 aufgeführten Grenz- bzw. Richtwerte ist die Einleitung des Abwassers in den Schmutzwasserkanal unverzüglich zu unterbinden.
- 11.1.6. Das Abwasser darf nur an dem von den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven vor Ort festzulegenden Punkt eingeleitet werden. Die technischen Einleitungseinrichtungen und der Termin zur Schmutzwassereinleitung werden von den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven kurzfristig per Mail oder mündlich vorgegeben.
- 11.1.7. Zum Nachweis der in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassermengen sind an jeder Einleitungsstelle geeichte, dem Stand der Technik entsprechende Messgeräte (Wasserzähler oder so genannte IDM (induktive Durchfluß-Messeinrichtungen) einzubauen und gegen Beschädigungen oder Frost zu sichern. Die Zähler werden von den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven verplombt. Die Zählerstände sind wöchentlich abzulesen und die Mengen in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.
- 11.1.8. Defekte Messgeräte sind unverzüglich auszutauschen und die Entsorgungsbetrieben Bremerhaven darüber zu informieren.
- 11.1.9. Auftretende Störfälle müssen den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven unverzüglich unter der Tel.-Nr. 0471-9800-630 oder -631 gemeldet werden.
- 11.1.10. Die Einleitungsmengen in das öffentliche Kanalsystem sind den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven vierteljährlich, schriftlich per E-Mail (info@ebb-bremerhaven.de oder elisabeth.wolny-birck@ebb-bremerhaven.de oder christian.eckardt@ebb-bremerhaven.de) jeweils zum Quartalsende sowie vierzehn Tage nach Beendigung der Maßnahme mitzuteilen.
- 11.2.1. Hinweise der Indirekteinleitungserlaubnis zur Einleitung von belastetem Grund- und Schichtenwasser in den Schmutzwasserkanal**

11.2.1. Für die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation kann die FBG als Kanalnetzbetreiberin eine Kanalbenutzungsgebühr erheben.

11.2.2. Im Falle von Überschreitungen der unter 11.1.2 genannten Grenzwerte muss ggf. eine weitergehende Vorbehandlung des Abwassers durchgeführt oder dieses anderweitig entsorgt werden.

11.2.3. Die Erlaubnis erlischt mit Fristablauf. Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung ist spätestens 8 Tage vor Erlöschen der Erlaubnis schriftlich beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Wasserbehörde) zur Entscheidung einzureichen.

12. Auflagen zur Genehmigung der Abwasseranlage zur Enteisung (Fällstrecken West und Ost)

12.1 Auflagen zur Genehmigung der Abwasseranlage zur Enteisung (Fällstrecken West und Ost)

12.1.1. Die in dem Erläuterungsbericht vom 21.10.2015 unter Punkt 5 genannten Maßnahmen bei einer Überschreitung der Einleitgrenzwerte im Ablauf der Fällstrecken Ost und West sind unverzüglich durchzuführen und zu dokumentieren. Sollte eine weitergehende Behandlung nicht erfolgreich sein, so ist das Wasser fachgerecht zu entsorgen. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

12.1.2. Die Fällstrecken sind nach Abschluss der Baumaßnahme zurückzubauen. Abgelagerter Schlamm ist vor dem Rückbau komplett zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

13. Nebenbestimmungen und Hinweise der Bauordnung, Feuerwehr und Straßenverkehrsbehörde

13.1 Auflagen der Bauordnung

13.1.1. Die Einrichtung der Baustelle und der beabsichtigte Baubeginn sind rechtzeitig vorher mit der Ortspolizeibehörde (Straßenverkehrsbehörde, Stadthaus 5) abzustimmen, damit auch bei eintretenden Verkehrsbehinderungen der Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen gewährleistet bleibt. Ggf. müssen beim Zusammentreffen mit anderen privaten oder öffentlichen Baumaßnahmen Einschränkungen im zeitlichen Ablauf und/oder räumlichen Bedarf hingenommen werden.

- 13.1.2. An der Baustelle ist ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer enthalten muss, für die Dauer der Bauzeit aufzustellen. Das Schild muss von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar sein.
- 13.1.3. Die eingereichten bautechnischen Nachweise werden zurzeit geprüft. Vor Rückgabe der geprüften bautechnischen Nachweise der betroffenen Bauteile durch das Bauordnungsamt Bremerhaven darf mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens nicht begonnen werden.
- 13.1.4. Die Überwachung der Baumaßnahme in statischer, konstruktiver und bauphysikalischer Hinsicht wurde dem Prüfenieur für Baustatik Bernard Jeschke übertragen. Die Abnahmeprotokolle sind nach Abschluss der Rohbauarbeiten dem Bauordnungsamt Bremerhaven in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

13.2 Auflagen der Feuerwehr

- 13.2.1. Aus brandschutztechnischen Gründen muss sichergestellt sein, dass durch die erforderlichen Straßensperrungen, die Zufahrtsmöglichkeiten für Hilfs- und Rettungsfahrzeuge zu Gebäuden und Einrichtungen erhalten bleiben. Veränderungen, die die Anfahrten zu bestehenden Gebäuden und Anlagen betreffen (z.B. Anfahrt zur Kläranlage ist nur noch aus Richtung Süden möglich etc.), sind der Feuerwehr Bremerhaven frühzeitig, mindestens 24 Stunden vor Bestehen der Veränderung, bekannt zu geben.
- 13.2.2. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Feuerwehr Bremerhaven (Tel.: 0471 / 142-1202) ein Verantwortlicher zu benennen, der für die notwendigen Brandschutzmaßnahmen während der Bauzeit zu sorgen hat.
- 13.2.3. Die gesamte Baustelle muss ausreichende Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen haben.

13.3 Auflagen der Straßenverkehrsbehörde

- 13.3.1. Durch die Maßnahme werden die Zufahrtsmöglichkeiten in den Fischereihafen insbesondere für Großraum- und Schwertransporte erheblich eingeschränkt. Die Durchführbarkeit von Großraum- und Schwertransporten, insbesondere der Flügeltransporte zum Fraunhofer IWES im Großen Westring, ist sicherzustellen.

13.3.2. Die TdV hat die mit Schreiben vom 05.10.2015 an das Bauordnungsamt Bremerhaven bzgl. der Durchführbarkeit von Schwerlasttransporten während der Bauphase zugesicherten Maßnahmenoptionen zu gewährleisten.

13.3.3. Verkehrslenkende Maßnahmen sind rechtzeitig vor deren Umsetzung unter Vorlage eines Verkehrslenkungsplanes bei der Straßenverkehrsbehörde Bremerhaven zu beantragen.

13.4 Hinweis der Bauordnung

13.2.1. Grundlage für die Baugenehmigung bildet die Bremische Landesbauordnung (BremLBO) vom 06.10.2009 (BremGBI. S. 401) die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, Ortsgesetze, Satzungen, Festsetzungen und anerkannten Regeln der Technik sowie die rechtsverbindlichen städtebaulichen Festsetzungen in den zurzeit geltenden Fassungen.

13.2.2. Den mit der Bauüberwachung Beauftragten ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Zeugnisse, Aufzeichnungen über die Prüfung von Baustoffen und Bauteilen, die Bautagebücher und sonstigen vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (§ 80 BremLBO).

13.2.3. Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

13.2.4. Als Voraussetzung für die Installation elektrischer Anlagen muss ein Fundament derer eingebaut werden.

13.2.5. Auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566) wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis 300.000,00 € oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren geahndet werden.

13.2.6. Mutterboden, der bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird oder beeinträchtigt werden kann, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (vergl. § 202 des Baugesetzbuches).

13.2.7. Gemäß § 83 Abs. 3 BremLBO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500.000,-- € geahndet werden.

IX. Vorbehalt weiterer Anordnungen und (ergänzender) Verfahren

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens bzw. der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen auf, bleibt die Anordnung weiterer Einrichtungen und Maßnahmen, welche solche nachteiligen Wirkungen verhindern oder ausgleichen, vorbehalten.

Sind solche Einrichtungen oder Maßnahmen oder die Unterhaltung der Einrichtungen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen verhütet oder ausgeglichen werden können, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so wird zugunsten des Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld festgesetzt. Die Entscheidung darüber obliegt in jedem Einzelfall der Planfeststellungsbehörde.

X. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

XI. Beschreibung der Hochwasserschutzanlage im Bereich des Vorhabens

Durch das Vorhaben Terminalzufahrt OTB wird der Deich im Bereich des Vorhabens unmittelbar verändert und im Anschluss an das Unterführungsbauwerk modifiziert. Der Seedeich bleibt aber auch nach Umsetzung des Vorhabens als Hochwasserschutzanlage erhalten. Es bedarf insoweit einer Klarstellung hinsichtlich der funktionalen Abgrenzung zwischen der Terminalzufahrt OTB und den Bereichen innerhalb des Planbereiches bei denen die Hochwasserschutzbelange im Vordergrund stehen.

Der nördliche und südliche Abschnitt der Hochwasserschutzanlage Seedeich entspricht dem Bereich zwischen Schnittstelle Vorhabensgrenze Terminalzufahrt OTB mit dem Seedeich bis zur bestehenden binnenseitigen Spundwand im Deich. Die Deichbereiche sind aus der Planfeststellungsunterlage „Abgrenzung wasserrechtlichen Verfahren/Bauantrag“ Nr. 2.1 und den Planfeststellungsunterlagen „Querschnitte“ Nr. 2.5.3 bis Nr. 2.5.6 zu entnehmen. Diese Bereiche sind ausschließlich als Hochwasserschutzanlagen einzustufen.

Als Hochwasserschutzanlage ist im mittleren Abschnitt lediglich der Deichkronenweg einzustufen, der sich im Übergangsbereich zwischen der Schnittlinie OTB-Betriebsfläche und der Terminalzufahrt befindet. Der Verlauf des Deichkronenweges ist der Planfeststellungsunterlage „Abgrenzung wasserrechtlichen Verfahren/Bauantrag“ Nr. 2.1 und der Planfeststellungsunterlage „Querschnitte B-B“ Nr. 2.5.2 zu entnehmen.

XII. Entscheidung über die erhobenen Einwendungen

Die vorgetragenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände haben zum Teil im Verfahren ihre Erledigung gefunden oder sind in den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt worden. Soweit den gegen das Planvorhaben erhobenen Bedenken nicht in diesem Bescheid entsprochen wurde, werden sie zurückgewiesen. Sie sind im Einzelnen unter B III 4. und B III 5. aufgeführt. Die Entscheidungsgründe sind dort dargelegt.

XIII. Entscheidung über Kosten und Gebühren

Für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Gebühren in Höhe von insgesamt **225.768,15 Euro** festgesetzt.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Die Gesamtsumme ist in drei Teilbeträgen von jeweils **101.454,00 Euro, 124.230,15 Euro und 86,00 Euro** zu begleichen.

1. Es wird gebeten, die Summe von 101.454,00 Euro unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die Rechnung wird mit gesonderter Post übersandt.
2. Die Summe von 124.230,15 Euro für die Erteilung der Baugenehmigung des Bauordnungsamtes Bremerhaven ist an die Stadtkasse Bremerhaven unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Die Rechnung wird mit gesonderter Post übersandt.
3. Die Summe von 86,- Euro für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) ist direkt an die EBB innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt dieses Planfeststellungsbeschlusses unter Angabe des Kassenzzeichens 15 1111 2360 195 an die Stadtkasse Bremerhaven unter nachfolgenden Bankverbindungsdaten (IBAN DE 982925 0000 0001 1000 09; BIC BRLADE21 BRS) zu überweisen.

B. Begründung

I. Trägerin und Beschreibung des Vorhabens

Trägerin des Vorhabens (TdV) ist die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, dieser wiederum vertreten durch bremenports GmbH & Co. KG, Am Strom 2, 27568 Bremerhaven. Es ist am 01.09.2014 die wasserrechtliche Planfeststellung für die Errichtung einer binnenseitigen Terminalzufahrt zum geplanten Offshore-Terminal Bremerhaven beantragt worden.

II. Darstellung des Planfeststellungsverfahrens

Dem Vorhaben liegt der Bebauungsplan Nr. 441 zugrunde. In diesem Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) soll für diesen Fall in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren die UVP auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

Es wurde in der Antragskonferenz am 24.03.2014 festgestellt, dass über die bereits im Bebauungsplan behandelten Wirkungen der betroffenen Schutzgüter hinaus keine erheblichen zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem wasserrechtlichen Verfahren ist somit nicht erforderlich.

Am 01.09.2014 sind von der TdV bei der Planfeststellungsbehörde die vollständigen unter Abschnitt A I. aufgeführten Planunterlagen zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens eingereicht worden.

Der Antrag hat mit den Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 3 BremVwVfG in der Zeit vom 17.09.2014 bis einschließlich 16.10.2014 beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Hanseatenhof 5, 28195 Bremen und in der Bussestr. 27 – 29, 27570 Bremerhaven zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Auslegung wurde in den Bremer Tageszeitungen und, in der Nordseezeitung in den jeweiligen Ausgaben am 13.09.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Folgenden Verbänden wurde mit Schreiben vom 10.09.2014 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. (GNUU)
- NABU Landesverband Bremen e. V.
- Landesfischereiverband Bremen e.V.
- Landesjägerschaft e. V.
- Bund für Umweltschutz und Naturschutz Deutschland, Landesverband Bremen e.V. (BUND Bremen)

Weiterhin sind zu dem Vorhaben folgende Stellen gehört worden:

- Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
- Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven
- Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
- Magistrat der Stadt Bremerhaven (Stadtplanungsamt, Bauordnungsamt, Umweltschutzamt, Amt für Menschen mit Behinderung)
- Gesundheitsamt Bremerhaven
- Gewerbeaufsichtsamt des Landes Bremen
- Landesamt für Denkmalpflege
- Polizei Bremen, Kampfmittelräumdienst-
- GeoInformation Bremen
- Der Landesarchäologe
- Geologischer Dienst für Bremen
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
- Feuerwehr Bremerhaven
- Entsorgungsbetriebe Bremerhaven
- BEG Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH

- wesernetz Bremen GmbH
- EWE Netz GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
- E.ON Ruhrgas AG
- Überlandwerk Nord-Hannover AG
- Pipeline Engineering GmbH
- BEB Erdgas und Erdöl GmbH
- Mobil-Erdgas-Erdöl GmbH
- BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH
- Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH
- Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH
- BEAN Bremerhaven
- Gemeinde Loxstedt

Es haben nachfolgend benannte Naturschutzverbände eine Stellungnahme abgegeben:

- BUND Regionalverband Unterweser e. V. Bremerhaven für den Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e. V.
- NABU Landesverband Bremen e. V.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich zu dem Vorhaben geäußert:

- Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Bodenschutzbehörde, Wasserbehörde, Oberflächenwasserschutz/Kommunale Abwasserbeseitigung)
- Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)
- Magistrat der Stadt Bremerhaven (Stadtplanungsamt, Bauordnungsamt, Umweltschutzamt, Amt für Menschen mit Behinderung)
- Gesundheitsamt Bremerhaven
- Gewerbeaufsichtsamt des Landes Bremen
- Polizei Bremen, Kampfmittelräumdienst-
- Geologischer Dienst für Bremen
- EBB, Entsorgungsbetriebe Bremerhaven
- BEG, Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- wesernetz Bremen GmbH
- EWE Netz GmbH
- Exxon Mobil

Nach Durchführung des beschriebenen Beteiligungsverfahrens sind durch die TdV am 10.03.2015 ergänzende Unterlagen zum Vorhaben vorgelegt worden. Mit der Überarbeitung der Planung sind technische Änderungen in Bezug auf das Unterführungsbauwerk vorgesehen.

Die dazu durchgeführte Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass mit den vorgelegten Änderungen der Unterlagen keine erstmalige oder eine stärkere Betroffenheit des Aufgabenbereichs einer Behörde oder Belange Dritter verbunden ist. Somit bedurfte es keiner erneuten öffentlichen Auslegung.

Mit Zuschrift vom 11.03.2015 wurden die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände über die vom Antragsteller vorgelegten

Ergänzungsunterlagen informiert und ihnen ist Gelegenheit zur Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme gegeben worden.

Im Oktober 2015 wurde durch die TdV eine ergänzende Planung für die Entwässerung des geplanten Vorhabens während der Bauzeit sowie nach Fertigstellung des Bauwerks vorgelegt. Die Prüfung der Planfeststellung hatte ergeben, dass ebenso mit diesen ergänzend vorgelegten Planunterlagen keine weitere Betroffenheiten bestehen. Auch eine stärkere Betroffenheit des Aufgabenbereichs einer Behörde oder Dritter wurde nicht festgestellt. Gleichwohl wurden die Träger öffentlicher Belange und die Naturschutzverbände von der Planfeststellungsbehörde über diese ergänzenden Planunterlagen informiert und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Im gesamten Anhörungsverfahren sind Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden eingegangen.

Soweit die in den Äußerungen erhobenen Bedenken und Einwendungen im weiteren Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, sind sie unter Punkt B V. dieses Beschlusses aufgeführt.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden gemäß § 73 Abs. 6 BremVwVfG in einem Erörterungstermin am 17.06.2015 mit den Behörden und Verbänden sowie der TdV verhandelt.

Der Termin wurde zuvor ordnungsgemäß bekannt gemacht. Die über die Erörterung gefertigte Niederschrift vom 09.07.2015 ist zu den Akten genommen und mit Schreiben vom 10.07.2015 allen Teilnehmern der Erörterung zur Kenntnis übersandt worden.

III. Materielle rechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden rechtlichen Erwägungen.

1. Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife

Das Vorhaben stellt einen zulässigen Gegenstand eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens dar. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf es einer Planfeststellung bei einem Gewässerausbau. Unter diesem Begriff fasst § 67 Absatz 2 Satz 1 die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dem Gewässerausbau stehen nach § 67 Abs. 2 S. 3 WHG Bauten des Küstenschutzes gleich. Ihr Bau, ihre wesentliche Änderung oder Beseitigung bedürfen demnach gemäß § 68 Abs. 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Das Vorhaben ist entscheidungsreif. Das Ende der Einwendungsfrist war nach § 73 Abs. 4 S. 1 BremVwVfG der 30.10.2014. Durch die von der TdV eingereichten Unterlagen, die vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände sowie durch fachliche Ermittlungen im Laufe des Verfahrensgangs hat eine Klärung des Sachverhalts in einem Umfang stattgefunden, dass nunmehr eine Bewertung über alle entscheidungsrelevanten Aspekte möglich ist.

2. Verfahren / Zuständigkeit

Gemäß § 70 WHG i.V.m. § 96 Bremisches Wassergesetz (BremWG) sind für die Planfeststellung die §§ 72 bis 78 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden. Nach Absatz 2 des § 70 WHG muss das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, den Anforderungen des UVP-Gesetzes entsprechen. Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach WHG, BremWG, Bremischem Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurden beachtet.

Dem Vorhaben liegt der Bebauungsplan Nr. 441 zugrunde. In diesem Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) soll für diesen Fall in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren die UVP auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Im Rahmen dieses vorangegangenen Bauleitplanverfahrens wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt, bewertet und berücksichtigt sowie für den Eingriff in Natur und Landschaft entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Die Antragskonferenz am 24.03.2014 hat ergeben, dass durch die mit dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren beantragten Ausbaumaßnahmen über die bereits im Bebauungsplan behandelten Wirkungen auf die betroffenen Schutzgüter hinaus keine zusätzlichen

oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es ist für das Verfahren somit keine UVP erforderlich. Es besteht für das wasserrechtliche Verfahren nach Vorprüfung gemäß § 3c UVPG somit keine UVP-Pflicht.

Der SUBV ist als obere Wasserbehörde für die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag sachlich (§§ 93 Abs. 1, 3 und Abs. 4 Ziff. 2 BremWG) und örtlich (§ 92 Abs. 3 BremWG) zuständig.

3. Planrechtfertigung

Mit der Errichtung einer binnenseitigen Terminalzufahrt zum geplanten Offshore-Terminal Bremerhaven (OTB) ist die wesentliche Umgestaltung der Hochwasserschutzanlage (Seedeich) verbunden. Für das geplante Vorhaben ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

Planungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben ist der Bebauungsplan Nr. 441 „Westlicher Fischereihafen“. Mit diesem ist die Ausweisung von Industriegebieten sowie die verkehrsmäßige Erschließung und Anbindung an den geplanten OTB vorgesehen.

Der bestehende Flächennutzungsplan für den Planbereich im südlichen Bremerhaven wurde geändert. Mit der Änderung Nr. 10B sollten die Ausweisung der Industriegebiete und der Terminal für die Vormontage und Verladung von Offshore-Windenergieanlagen (OTB) planungsrechtlich vorbereitet werden.

Die Seestadt Bremerhaven und die Freie Hansestadt Bremen planen die Entwicklung des südlichen Fischereihafens zu einem Zentrum der Offshore-Windenergiebranche. Zentraler Bestandteil ist die Schaffung einer Warenausgangszone, die zum einen die Errichtung eines neuen Offshore-Terminals und zum anderen die Ausweisung von Industriegebieten im Bereich des Regionalflugplatzes Bremerhaven sowie deren verkehrliche Verbindung beinhaltet.

Die Komponenten von Offshore- Windenergieanlagen sollen in Bremerhaven produziert, gelagert, vormontiert und verschifft werden. Die Industriegebiete sollen sich daher in erster Linie an Produktions- und Zulieferfirmen der Offshore-Windenergiebranche richten. Zudem werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 441 die Verkehrsflächen zur Erschließung und Anbindung des Plangebietes und des nördlich angrenzenden Offshore-Terminals (OTB) festgesetzt. Die Industriegebiete sollen im Wesentlichen auf den Flächen des Regionalflugplatzes Bremerhaven errichtet werden. Der Regionalflugplatz soll geschlossen werden.

Diese Bauleitplanung ist weit fortgeschritten, die Pläne haben öffentlich ausgelegen. Mit Schreiben vom 25.08.2015 ist durch das Stadtplanungsamt Bremerhaven mitgeteilt worden, dass mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Planreife des Bebauungsplanes Nr. 441 besteht. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hatte in ihrer Sitzung am 02.07.2015 beschlossen, dass die Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Oberbürgermeister und die Baudezernentin, die Zustimmung zu der Planung des OTB am dafür vorgesehenen Standort erteilt. Auf dieser Grundlage hat die Stadt Bremerhaven mit einem Schreiben des Oberbürgermeisters vom 17. September 2015 nach § 7 Satz 3 des Baugesetzbuches das Ein-

vernehmen zur Abweichung vom Flächennutzungsplan 2006 erteilt. Weiterhin ist auch das Einvernehmen für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für die Zufahrtsrampe erklärt worden. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat nunmehr in ihrer Sitzung am 03.12.2015 den Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes 10b sowie auch den Beschluss über den Bebauungsplan 441 gefasst.

Die Zulassung zur Schließung des Verkehrslandeplatzes liegt seit dem 07.02.2014 vor. Auch die ursprünglich für eine Erweiterung der Kläranlage vorgehaltenen Flächen nördlich der bestehenden Anlage werden durch den Bebauungsplan Nr. 441 als Industriegebiet überplant.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 441 ausgewiesenen Industriegebiete sollen in erster Linie für Produktions- und Zuliefererfirmen der Offshore-Windenergiebranche vorgehalten werden. Das Plangebiet soll - teilweise durch umfangreiche Auffüllungen - auf eine einheitliche Höhe von 3,20 m ü. NHN aufgehöhht werden. Im Norden des Plangebietes sind mehrere Teiche zu verfüllen.

Um eine Verbindung zwischen den im Geltungsbereich geplanten und den weiter südlich vorhandenen und geplanten Industriegebieten einerseits und dem geplanten OTB andererseits zu schaffen, ist als Verlängerung der Start- und Landebahn des Regionalflugplatzes Bremerhaven ein Rampenbauwerk (Terminalzufahrt) vorgesehen. Das Rampenbauwerk kreuzt die Straße „Am Seedeich“. Daher wird ein Unterführungsbauwerk unter der Terminalzufahrt geplant. Die Straße „Am Seedeich“ und die Straße „Großer Westring“ wurden neu trassiert.

Die bauleitplanerische Neuordnung des westlichen Fischereihafens beinhaltet neben der planungsrechtlichen Absicherung der vorgesehenen Industriegebiete und des Offshore-Terminals Bremerhavens gleichfalls Weichenstellungen zur Steigerung der logistischen Leistungsfähigkeit des überplanten Raumes. Die Bereitstellung geeigneter Logistikflächen sowie einer von den Produktionsstätten gut erreichbaren Hafeninfrastuktur am seeschifftiefen Wasser mit Vormontageflächen ist eine wesentliche Voraussetzung, um eine erfolgreiche Installation und den Betrieb von Offshore Windparks gewährleisten zu können und um die Wirtschaftlichkeit und damit die Weiterentwicklung der Windenergie zu stützen. Sie bildet das Grundgerüst, um eine weitere Profilierung Bremerhavens für die Windenergieindustrie sowie die Schaffung einer Vielzahl neuer Arbeitsplätze und positive regionalwirtschaftliche Effekte in der strukturschwachen Region Bremerhaven erzielen zu können.

Die binnenseitige Terminalzufahrt ist ein Modul dieser Infrastruktur, deren Zweck die Schaffung eines direkten und ungebrochen über den Landweg erfolgenden Transports von Großanlagenkomponenten der Offshore-Windenergieanlagen zwischen den bestehenden und projektierten Fertigungsstätten und dem Offshore-Terminal ist. Sie ist ein Baustein in der Logistikkette, der den Umschlag von Windenergie-Komponenten aus den bestehenden und künftigen Produktionsstätten im südlichen Bremerhaven optimiert, die derzeit neben einem gebrochenen Verkehr durch lange und zeitaufwendige Transportwege innerhalb des Hafenbereichs in Bremerhaven gekennzeichnet und zudem von stabilen Wetter- und Seeverhältnissen sowie der Tide abhängig ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Realisierung der Terminalzufahrt in Zusammenhang mit dem Bau des OTB erforderlich und geboten ist, um den geplanten OTB von den Produktionsstätten gut erreichen zu können. Die Zufahrtsrampe bildet die zwingend notwendige schwerlastfähige landseitige Verkehrsanbindung für den OTB, ohne die ein Transport von den Produktionsstätten zur Vormontage, Zwischenlagerung und Verschiffung auf See nicht stattfinden könnte.

4. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Den Stellungnahmen mit den jeweils vorgetragenen einzelnen Bedenken und Anmerkungen der aufgeführten Träger öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände wird im Wesentlichen durch die Aufnahme von Auflagen und Hinweisen im Beschluss entsprochen, soweit nicht ohnehin seitens der angeschriebenen Stellen auf eine Äußerung verzichtet wurde.

Die Würdigungen der Bedenken bzw. die Zurückweisungen durch die Planfeststellungsbehörde werden durch die kursive Schriftform hervorgehoben.

4.1 Polizei Bremen, Kampfmittelräumdienst

Es wurde mitgeteilt, dass im Planbereich mit Kampfmitteln zu rechnen sei. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung sei in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.

Es werden mit der Planfeststellung entsprechende Regelungen getroffen.

4.2 Leitungsträger

Wesernetz GmbH & Co. KG

Es wurde darauf hingewiesen, dass sich in dem benannten Bereich Gasversorgungsleitungen der wesernetz Bremerhaven GmbH befinden und grundsätzliche Bedenken gegen die Überbauung der Leitungssysteme im Bereich des geplanten Vorhabens geäußert.

Weiterhin wurden mit der Stellungnahme nachfolgende Vorgaben und Forderungen vorgetragen:

- Die im Zuge des Vorhabens notwendigen Umverlegungen der Leitungssysteme sind mit der Planungsabteilung von Wesernetz abzustimmen.
- Es sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Leitungssysteme in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen, eine Überbauung mit Fundamenten (Maste oder Bord mit Rinne auf langer Strecke) der Versorgungsanlagen ist unzulässig, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien. Eine eventuell notwendige Feststellung der Lage unserer Versorgungssysteme ist mittels Freischachtung per Hand durchzuführen.

- Es wurde empfohlen, die Tiefbauarbeiten und Verbaumaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik erschütterungsarm auszuführen, sodass Lageänderungen aller Versorgungssysteme auszuschließen sind und ein schadfreier Zustand der Anlagen gewährleistet ist.
- Vor allem oberirdisch liegende, sichtbare Bauelemente wie Schieberkappen dürfen nicht ungeschützt gegen hohe Verkehrslasten überfahren werden.
- Bei Überfahren der Leitungen, bei Einsatz von schweren Baufahrzeugen in dem Baustellenzufahrtbereich ist die Lage der Versorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern und die Versorgungsleitungen sind schadfrei zu halten.
- In dem Baustellenzufahrtbereich müssen gegebenenfalls schwerlasttaugliche Überfahrten hergestellt werden (z. B. durch Auslegen von Baggermatratzen, Stahlplatten o. ä.). Für die Schutzmaßnahmen ist ein statischer Nachweis zu erbringen.
- Die freie Zugänglichkeit zu den oberirdischen Bauelementen, wie Hydranten- und Schieberkappen muss wegen notwendiger Schaltheandlungen im Betriebs- oder Störfall sowie bei eventuellen Reparaturarbeiten jederzeit gewährleistet sein.
- Eventuelle Instandhaltungsarbeiten an den Leitungen sind nur durch ein von Wesernetz beauftragtes Fachunternehmen durchzuführen.
- Vor Beginn der Maßnahmen hat der bauausführende Auftragnehmer aktuelle Planunterlagen aller Versorgungseinrichtungen inkl. Hausanschlussleitungen aller Gewerke bei der Netzauskunft der wesernetz Bremerhaven GmbH einzuholen und vor Ort vorzuhalten.
- Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremerhaven GmbH sind zu beachten und einzuhalten.

Mit der Stellungnahme zu den ergänzenden Planunterlagen wurde außerdem folgendes vorgetragen:

Es sei zu prüfen, ob seitens wesernetz Bremerhaven eine Verlegung von Schutzrohren in dem neuen Unterführungsbauwerk nötig ist, um eine spätere Ringschließung sicherzustellen.

EWEnetz

Bei der geplanten Maßnahme ist sicherzustellen, dass die Versorgungsleitungen und Anlagen (Telekommunikation) nicht beeinträchtigt werden. Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Störungsbeseitigungen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flach wurzelnden Gehölzen ausgeführt werden,

um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung der Anlagen ist unzulässig.

Sollten Anpassungen der Anlagen erforderlich werden, ist die technische Vorgehensweise abzustimmen und die Kostenträgerschaft im Einzelnen nach den geltenden gesetzlichen Regelungen zu klären. Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der TK-Bezirksmeisterei Bremerhaven, Schifferstr. 40- 24, 27568 Bremerhaven, notwendig.

Deutsche Telekom

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Im Bereich des geplanten Tunnels wird der jetzige Straßenverlauf aufgegeben, hier werden Ersatztrassen für die derzeitige Versorgung nötig. Im Bereich des Tunnels müssen Telekommunikationsanlagen geschützt, verändert oder verlegt werden. Sollten Änderungen an Telekommunikationsanlagen notwendig werden, sind der Telekom Deutschland GmbH die durch Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Veranlasserprinzip zu erstatten.

Bei der Ausführung der Arbeiten ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Es ist daher erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort, PTI 23 Bremen Niedersachsen, Stresemannstr. 4-10, 28207 Bremen Tel. 0800-3302722 In die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

BEG Bremerhaven

In der Stellungnahme wurde auf die Abwasserdruckrohrleitung hingewiesen, in der der Hauptteil des Abwassers aus der Stadt Bremerhaven vom Pumpwerk Seedeich zur Zentralkläranlage transportiert wird. Sie verläuft entlang der Straße „Am Seedeich“.

Bei einer geplanten Umlegung dieser Druckrohrleitung darf die Funktionsfähigkeit dieser Leitung in keiner Weise beeinträchtigt werden und die betrieblichen Erfordernisse der Leitung müssen auch in Zukunft gewährleistet sein. Weitergehend ist zu berücksichtigen, dass die Bautätigkeiten und der spätere Betrieb der Zufahrt nicht zu Schädigungen der Druckrohrleitung und zu Beeinträchtigungen im laufenden Betrieb führen dürfen. Die weiteren Detail- und Ausführungsplanungen sind abzustimmen.

Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass Vereinbarungen über betriebliche Mehraufwendungen während der Bauphase und des zukünftigen Betriebes sowie über das im Boden verbleibende Teilstück der jetzt vorhandenen Druckrohrleitung im Vorwege zu treffen sind.

Zu den von der Planfeststellungsbehörde übermittelten Planergänzungen der TdV wurde darauf hingewiesen, dass entgegen des unter Absatz 5.1.12 aufgeführten Verzeichnisses, die aktuellen Planung Be- und Entlüftungsventile bereithält.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)

Belange der WSV sind durch die Überplanung von Steuer-, Versorgungs- und KOM-Kabeln der WSV betroffen. Die Kabel sind in den Planunterlagen aufgeführt. Diese Kabel dürfen aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht unterbrochen werden. Maßnahmen zur Sicherung oder Um- oder Neuverlegung müssen mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf eingeleitet werden. Das WSA Bremerhaven und die Technische Fachstelle Nordwest (TFNW) Brake sind rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren.

Zu 4.2 Forderungen der Leitungsträger

Im Rahmen der Prüfung der Stellungnahmen ist von der TdV mitgeteilt worden, dass mit den Leitungsträgern Abstimmungsgespräche stattgefunden haben. Es würden derzeit bereits Suchschachtungen durchgeführt. Die Sicherstellung der Leitungen sei gewährleistet.

Für die konkrete Klärung im Hinblick auf bestehende Leitungen und die geforderte Möglichkeit der Ringerschließung der Wesernetz Bremerhaven sind von der TdV ergänzende Angaben vorgetragen worden, die durch den Leitungsträger bestätigt wurden. Die geforderten Vorgaben sind als Auflagen der Planfeststellung geregelt worden.

Zu den Hinweisen der BEG Bremerhaven zur ergänzenden Planung ist von der TdV mitgeteilt worden, dass im Zuge der fortschreitenden Ausführungsplanung deutlich geworden sei, dass Be- und Entlüftungsventile auch für die geplanten Leitungen erforderlich sind. Diese sollen im Bereich der Schächte angeordnet werden. Weiterhin seien betriebliche Mehraufwendungen durch das Bauvorhaben von der BEG Bremerhaven gegenüber der TdV nicht beziffert worden.

Im Zuge der Entscheidung über die Planfeststellung ist von der BEG erklärt worden, dass durch das Vorhaben zusätzliche technische Anlagen errichtet werden. Es werden in diesem Zusammenhang erhöhte Unterhaltungskosten erwartet. Diese seien im Sinne des Verursacherprinzips von der TdV zu übernehmen. Diese könnten jedoch erst bei Entstehung der Wartungskosten konkret berechnet werden. Für die Übernahme der Kosten durch die TdV ist zunächst vom Leitungsträger plausibel nachzuweisen, dass durch die Änderung Mehraufwand entsteht. Mit der Planfeststellung ist dazu eine grundsätzliche Regelung getroffen worden.

Die im Einzelnen aufgeführten Forderungen der Leitungsträger wurden im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Vorgaben werden als Regelungen in die Planfeststellung aufgenommen.

4.3 Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB)

Es wurde mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben entwässerungstechnisch keine Bedenken bestehen. Es sind von der Maßnahme keine Grundstücksentwässerungsanlagen betroffen.

Für eine Ableitung von belastetem Baugrubenwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation aus Altlastenverdachtsflächen z.B. aus dem Bereich des Treibsellagers wurden Vorgaben übermittelt.

Die Erlaubnis für die Einleitung von anfallendem Wasser in die Kanalisation wird mit der Planfeststellung erteilt. Die übermittelten Vorgaben werden als Nebenbestimmungen aufgenommen.

4.4 Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Luftfahrtbehörde

Die Luftfahrtbehörde beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat mit der Stellungnahme vorgetragen:

Das geplante Vorhaben solle u. a. auf den Flächen des Verkehrslandeplatzes Bremerhaven stattfinden. Diese seien bislang dem Luftverkehr gewidmet. Es sei das Verfahren zur Schließung des Verkehrslandeplatzes geführt und am 7. Februar 2014 einen mittlerweile bestandskräftigen Bescheid zur Genehmigungsänderung erlassen worden. Dieser sehe die Schließung des Verkehrslandeplatzes u.a. unter der Bedingung der Planfeststellung und Realisierung des Terminalbauwerks des Offshore-Terminals vor.

Konkret laute die Ziffer 1.1.1 des Bescheides, welche die Befreiung von der Betriebspflicht und den Widerruf der Betriebsgenehmigung regelt, folgendermaßen:

„Die Antragstellerin wird von der Betriebspflicht für den Verkehrslandeplatz Bremerhaven befreit. Die Befreiung wird ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Offshore – Terminal Bremerhaven realisiert wird und am zivil mitgenutzten Militärflugplatz Nordholz (ETMN) (in der Folge „Sea-Airport Cuxhaven/Nordholz“ genannt) nach den derzeit laufenden Baumaßnahmen zur Sanierung der Start- und Landebahn wieder ziviler Flugbetrieb am Tage nach Sichtflugregeln möglich sein wird. Realisierung bedeutet, dass nach Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses im wasserrechtlichen Verfahren vor der Oberen Wasserbehörde Bremens mit dem Bau des Terminalbauwerks für den Offshore-Terminal Bremerhaven, das heißt mit dem Ausbau der Randdämme begonnen wird (Punkt 7.3. des Erläuterungsberichts im vorgenannten Planfeststellungsverfahren zum OTB). Der Eintritt dieser Bedingungen und damit der Zeitpunkt der Befreiung von der Betriebspflicht wird gesondert durch die Genehmigungsbehörde festgestellt. Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Bremerhaven [Landeplatzhalter (Flugplatzunternehmer) Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH, Am Luneort 15, 27572 Bremerhaven] in der Fassung vom 27.09.2001, Az. 43/800-332-31/1 (5) wird widerrufen, ebenso werden die zuvor für den Verkehrslandeplatz Bremerhaven ergangenen Genehmigungen vom 30.08.1990 sowie vom 11.05.1992 und vom 15.09.1993 sowie sämtliche für den Verkehrslandeplatz Bremerhaven nach § 6 Luftverkehrsgesetz ergangenen Genehmigungen widerrufen, soweit diese noch nicht durch die Genehmigung in der Fassung vom 27.09.2001 aufgehoben worden waren. Der Widerruf wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der auf einem nördlich des Flugplatzes gelegenen Areal geplante „Offshore-

Terminal Bremerhaven“ (OTB) planfestgestellt ist und drei Monate seit Beginn der Realisierung vergangen sind.“

In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Flugplatz Bremerhaven ein beschränkter Bauschutzbereich festgesetzt wurde. Gemäß § 17 Satz 2 i. V. m. §§ 15, 12 LuftVG müsse im Bauschutzbereich bei Bauwerken, aber auch bei anderen Luftfahrthindernissen wie z.B. Kränen oder anderen Baugeräten, eine Genehmigung der Luftfahrtbehörde für deren Aufstellung eingeholt werden. Dies sei solange der Fall, wie Flugbetrieb am Flugplatz stattfinde, also die Bedingungen der Planfeststellung und Realisierung des OTB noch nicht eingetreten seien, da auch die Aufhebung des Bauschutzbereiches an die Bedingungen geknüpft sei:

Ziffer 1.1.2 des Bescheides der Luftfahrtbehörde vom 07.02.2014, welche die Aufhebung des Bauschutzbereiches regelt, lautet:

„In Abhängigkeit vom Beginn der Befreiung von der Betriebspflicht nach Ziffer 1.1.1. wird der nach § 17 LuftVG festgelegte, beschränkte Bauschutzbereich aufgehoben.“

Laut Erläuterungsbericht umfasse das Vorhaben „Bau einer Terminalzufahrt“ zwei zentrale Vorhabenbestandteile: den Bau eines Rampenbauwerks zur Überbrückung des Höhensprungs zwischen den geplanten Industriegebieten im westlichen Fischereihafen und dem vor dem Seedeich gelagerten OTB sowie den Bau eines Trog- und Brückenbauwerks zur Unterführung des Rampenbauwerks, um die Durchgängigkeit und des Verkehrsflusses der Straße „Am Seedeich“ zu sichern.

Für den Fall, dass, etwa durch einen vorzeitigen Baubeginn, noch vor Planfeststellung und Realisierung des Terminalbauwerks mit dem Aufstellen von Gerätschaften, wie z.B. Baggern und Kränen, begonnen werden sollte, würde dies einen Konflikt mit dem Bauschutzbereich darstellen. Zudem solle die Rampe in Verlängerung der Start- und Landebahn errichtet werden. Bauwerke auf dem Verkehrslandeplatz Bremerhaven seien mit dem Flugbetrieb, solange die oben genannten Bedingungen nicht eingetreten seien, nicht vereinbar. Es sei daher zu gewährleisten, dass bis zum Eintritt der oben genannten Bedingungen ein ungestörter Flugbetrieb stattfinden könne.

Sollte das Offshore-Terminal nicht planfestgestellt und realisiert werden, stünden die Flächen des Flugplatzes rechtlich nicht zur Verfügung, da dann die rechtlichen Bedingungen der Schließung nicht einträten.

Es wurde gebeten, der TdV aufzugeben, eine Ausführungsplanung zu erstellen, welche mit dem Flugbetrieb am Verkehrslandeplatz sowie der Genehmigungsänderung der Luftfahrtbehörde Bremen vom 07.02.2014, Az. 333/733-01-02/1001-0005 vereinbar sei.

Der Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses für den Bau der Terminalzufahrt ergeht nach dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den OTB selbst. Ein Baubeginn der Rampe vor Beginn der Baumaßnahmen am OTB ist nicht vorgesehen. Somit sind die Belange des Flugbetriebes im Rahmen der Baumaßnahmen zur Zufahrtsrampe während einer zeitlich begrenzten Phase zu Beginn der Maßnahmen zu berücksichtigen. Um eine zeitlichen Überschneidung zwischen dem noch zulässigen Flugbetrieb und den Baumaßnahmen für die Terminalzufahrt und somit eine Störung des Flugbetriebes zu verhindern, ist von der TdV eine Ausführungsplanung vorzule-

gen und mit der Luftfahrtbehörde sowie der Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH abzustimmen. Eine entsprechende Regelung wurde mit der Auflage Nr. 5.1 getroffen.

4.5 Stadtplanungsamt Bremerhaven

Durch die Stadtplanung wurde darauf hingewiesen, dass im wirksamen Flächennutzungsplan von 2006 der geplante Bereich als festgesetzte Ausgleichsflächen, teilweise als Flächen für den Luftverkehr, gewerbliche Baufläche, Grünfläche Deich und Hauptverkehrsstraßenfläche dargestellt ist. In den Änderungsverfahren F-Plan Nr. 10 B „Offshore-Terminal“ und dem B-Plan Nr. 441 sind geänderte Darstellungen und Festsetzungen des FNP und des B-Planes vorgesehen, die den wasserrechtlichen Maßnahmen nicht widersprechen. Aus Sicht des Stadtplanungsamtes bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Aus übergeordneter planungsrechtlicher Sicht ist allerdings auf die Vereinbarkeit mit der Genehmigungsänderung der Luftfahrtbehörde Bremen vom 07.02.2014 zu achten.

Die Hinweise zu den Darstellungen der Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Genehmigungsänderung der Luftfahrtbehörde wird auf die Ausführung und darin genannten Regelungen des vorherigen Punktes 4.4 verwiesen.

4.6 Bodenschutzbehörde

Die Bodenschutzbehörde verweist auf die Angaben in den Antragsunterlagen zum geplanten Vorhaben und stellt heraus, dass im Plangebiet in erheblichem Umfang Bodenbewegungen vorgenommen werden (ca. 745.000 m³ Boden). Es wird weiterhin auf das mit den Antragsunterlagen dazu vorgelegte Bodenmanagementkonzept eingegangen, in dem die Vorgehensweise beim Umgang mit abgeschobenen, ausgehobenen und aufgeschütteten Böden beschrieben wird.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus dortiger keine Bedenken, unter den Voraussetzungen, dass die mit der Stellungnahme übermittelten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die geforderten Nebenbestimmungen sind mit der Planfeststellung aufgegeben worden. Im Zuge der Erörterung des Vorhabens wurde geklärt, dass die Dokumentation der Erdarbeiten 6 Wochen nach Abschluss der Erdarbeiten zur Prüfung vorzulegen ist.

4.7 Magistrat Bremerhaven – Umweltschutzamt, Naturschutzbehörde

Die Naturschutzbehörde des Umweltschutzamtes beim Magistrat Bremerhaven hat mit ihrer Stellungnahme zum Vorhaben auf folgende Aspekte hingewiesen

1) Artenschutzrechtliche Anforderungen

Im Erläuterungsbericht würde auf den, im Rahmen des Flächennutzungsplanes 10B erarbeiteten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen. In diesem sei festgestellt worden, dass artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale für bestimmte Fledermaus- und Vogelarten bestünden. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, würden in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, bis hin zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen genannt. Es wurde gebeten, die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen als Auflage in die wasserrechtliche Genehmigung mit aufzunehmen.

Bezüglich der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 1A CEF „Herstellung eines Schilfröhrichts mit angrenzendem Weidengehölz“ wurde darauf hingewiesen, dass diese mit Beginn der Baumaßnahmen (Rodungsarbeiten) wirksam sein müssten. Dies gälte als gewährleistet, wenn die Fortpflanzungs-, bzw. Ruhestätte auch während der Baumaßnahmen mindestens in selber Größe und Qualität aufrechterhalten würde.

Für die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungsstätten für die betroffenen Arten sollten im räumlichen Zusammenhang in etwa gleiche Paarzahlen erhalten bleiben. Ohne Nachweis, dass diese Anforderungen erfüllt würden, könne dem Baubeginn der beantragten Maßnahme nicht zugestimmt werden.

2) Auswirkungen auf gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope

Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des durch die beantragte Maßnahme betroffenen Gebietes liege u.a. an dem hohen Anteil von besonders, gemäß § 30 BNatSchG, geschützten Biotopen. Sofern mit der beantragten Genehmigung ebenfalls eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG erteilt werden solle, seien Umfang und Lage der betroffenen Biotoptypen sowie die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen in Umfang und Örtlichkeit darzulegen.

3) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das beantragte Vorhaben „Bau einer Terminalzufahrt“ sei zentraler Bestandteil der Erschließungsmaßnahmen für den OTB sowie gewerblicher Flächen im westlichen Fischereihafen. Mit dem Vorhaben seien Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden, deren Kompensation im B-Plan Verfahren Nr. 441 „Westlicher Fischereihafen“ geregelt sei. Der pauschale Hinweis auf die Eingriffsregelung im Zuge der Bauleitplanung sei nicht ausreichend, um die, mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigungen und notwendigen Kompensationsmaßnahmen abzubilden. Stattdessen seien die Beeinträchtigungen entsprechend des mit dem Vorhaben beantragten Eingriffs konkret zu beziffern und deren Kompensation in Art, Lage und Umfang aufzuzeigen. Darüber hinaus sei vor der Genehmigungserteilung darzulegen, dass die für die Kompensation benötigten Flächen zur Verfügung stünden.

Hierzu ist von der Planfeststellungsbehörde wie folgt entschieden worden:

Zu 1)

In dem diesem Vorhaben zugrunde liegenden Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 441 „Westlicher Fischereihafen“ wurde zur Berücksichtigung der Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (KÜFOG 2013a). Es wurde hierzu festgestellt, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des B-Plans 441 keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten.

Mit Zuschriften der Naturschutzbehörde per Mail am 24.11.2015 wurde von dort bestätigt, dass durch die TdV die Vermeidungsmaßnahmen 1V CEF und 2V CEF bereits vorgenommen wurden.

Zu 2)

Gemäß § 30 Abs. 4 des BNatSchG kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor Aufstellung des Bebauungsplanes entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes begonnen wird.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 441 sind vor der Beschlussfassung die notwendigen Ausnahmen für alle betroffenen Biotope erteilt worden. Der nötige Ausgleich gemäß § 30 Abs. 3, 4 BNatSchG wird gleichfalls im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplans vorgesehen. Mit dieser Planfeststellung ist somit keine weitere Ausnahmeerteilung erforderlich.

Zu 3)

Mit diesem Punkt wird die Eingriffsregelung des BNatSchG thematisiert. Gemäß § 18 BNatSchG sind auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden.

Dem beantragten Vorhaben der Terminalzufahrt liegen die Darstellungen eines Flächennutzungsplans (10B) und die Festsetzungen eines Bebauungsplans (Nr. 441) zugrunde. Die zeichnerischen und textlichen Darstellungen und Festsetzungen innerhalb der Bauleitpläne sind eindeutig und das Vorhaben entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes hat eine vollständige Prüfung und Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stattgefunden. Mit der Planfeststellung dieses Vorhabens werden somit die Festsetzungen des B-Planes vollzogen. Der Eingriff ist im Rahmen der Bauleitplanung abschließend behandelt worden und im Zuge des Planfeststellungsverfahrens auch nicht noch einmal gesondert darzustellen und zu bewerten.

Die konkrete Zuordnung von Eingriff und Ausgleich erfolgt in diesem Fall über den Bebauungsplan Nr. 441, der die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe getroffen hat. Ein Nachweis der Verfügbarkeit mit der Planfeststellung ist deshalb nicht erforderlich.

4.8 Amt für Menschen mit Behinderung Bremerhaven

Von dort wurde mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Barrierefreiheit wurde hingewiesen.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

4.9 Gesundheitsamt Bremerhaven

Seitens des Gesundheitsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wurde keine Nebenbestimmungen gefordert.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

4.10 Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Es bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

5. Stellungnahmen der Naturschutzverbände

5.1 Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. (GNUU) / Bund für Umweltschutz und Naturschutz Deutschland Landesverband Bremen e.V. (BUND Bremen)

Mit Schreiben des BUND vom 27.03.2015 ist zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den Bau einer Zufahrt zum OTB gleichzeitig auch namens des GNUU eine Stellungnahme abgegeben worden. Mit Schreiben vom 02.01.2016 ist weiterhin zu den ergänzenden Unterlagen Stellung genommen worden.

Es wurde zunächst vorgetragen, dass anders als im Schreiben vom 11.03.2015 angegeben, als BUND Unterweser bisher keine anderen Unterlagen in dieser Angelegenheit erhalten worden seien, insbesondere nicht das erwähnte Schreiben vom 10.09.2014 mit Basisunterlagen. Im Verfahren seien dem Verband durch diese „Nichtinformation“ die Möglichkeiten genommen worden, die Beteiligungsrechte im Planfeststellungsverfahren wahrzunehmen. Es handele sich um einen groben formalen Mangel. Gerade angesichts der Vielzahl der aufgeteilten Verfahren würde deutlich, dass die Planungsbehörden und auch die Genehmigungsbehörden vollständig überfordert seien, die rechtlich vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit und die Verbände ausreichend zu gewährleisten.

Die Stellungnahme (des Verbandes) zu den ergänzenden Unterlagen sei gleichzeitig auch als zusätzliche Stellungnahme zum ursprünglichen Verfahren „Rampe“ zu werten. Es würde darauf hingewiesen, dass wegen der nicht form- und fristgerechten Beteiligung an diesem „Zufahrts“-Verfahren evtl. nicht auf alle Tatbestände oder nicht auf gesonderte Einzeltatbestände eingegangen werden könne. Die bisherigen anderen Stellungnahmen zum Planfeststellungsverfahren OTB selbst und zu den vielen damit im Zusammenhang stehenden Verfahren seien deshalb auch für dieses OTB-Erschließungsvorhaben heranzuziehen.

Vorweg sei die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden in Zweifel zu ziehen. Die genannte Zufahrt diene ausschließlich der Sicherung der Erschließung des wesenstigen OTB. Der wesenstige OTB sei eine Baumaßnahme in und an einer Bundeswasserstraße; hier sei allein die Zuständigkeit der Bundesbehörden gegeben. Die direkten Erschließungsmaßnahmen für den wesenstigen OTB müssten im dortigen Verfahren behandelt werden. Die Zuständigkeit der lokalen Genehmigungsbehörde wäre nur für ein Vorhaben gegeben, das ausschließlich der Erschließung des betroffenen Bebauungsplans gälte. Insofern würde die Zuständigkeit der Planungs- und Genehmigungsbehörden für dieses direkte Erschließungsvorhaben des wesenstigen OTB angezweifelt.

Die Erschließung des gesamten Bebauungsplangebietes sei bereits ohne die OTB-Zufahrt „Rampe“ gesichert. Für eine Erschließung als allgemeines Industriegebiet im westlichen Fischereihafen sei die Terminalzufahrt sogar hinderlich. Die Zulässigkeit daraus abzuleiten, dass die Erschließung des wesenstigen OTB gesichert werden solle, stelle insofern einen unzulässigen Verfahrensschritt dar, denn durch diese „alternativlose Taktik“ könnten vielfältige konstruierte „Zwangsläufigkeiten“ jeweils als Ersatz für die in jedem einzelnen Verfahren erforderlichen Zulässigkeitsprüfungen herangezogen werden. Die Zulässigkeitsprüfung im Einzelfall für das Rampenbauwerk in diesem Bebauungsplan sei nicht erkennbar. Es handele sich, wie erwähnt, ausschließlich um die Erschließung des OTB. Das wasserrechtliche Verfahren sei daher unzulässig.

In diesem Zusammenhang würde auch auf die in den anderen Verfahren bemängelte „Salamitaktik“ hingewiesen, durch die die formellen Beteiligungsrechte und die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit stark eingeschränkt, wenn nicht sogar unmöglich gemacht würden. In der Anhörung zu einem anderen Verfahren hätten selbst die Vertreter der Genehmigungsbehörden eingestanden, den Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte verloren zu haben. Das Verfahren sei deshalb einzustellen.

Zu bemängeln sei gleichzeitig für dieses wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren, dass die notwendige Alternativen-Prüfung unzureichend sei. Bei einer umfassenden Prüfung der Alternativen wäre eine Errichtung des wesen- OTB entbehrlich. Es wird auf die durch den Verband aufgeführten Alternativen im Haupt-OTB-Verfahren verwiesen: Alle zu verschiffenden Komponenten für Windenergieanlagen hätten in den vergangenen Jahren über die vorhandenen Hafen- und Kajenkapazitäten problemlos abgewickelt werden können (bestehende Einrichtungen im Überseehafen, an der Stromkaje und im Fischereihafen); sogar die sog. Sternmontagen sei als Komplettlösung verschifft worden. Alle diese Einrichtungen würden weitere Optimierungen zulassen, um eine noch größere Anzahl von Anlagen abzufertigen. Gleichzeitig seien weitere Kapazitäten in Cuxhaven, Nordenham und Wilhelms- haven geschaffen worden; im näheren Ausland seien Kapazitäten in Esbjerg und Eemshaven vorhanden. Die energiepolitischen Entwicklungen in der Bundesrepublik und in Europa sähen konkrete Ausbauziele für die Offshore-Windenergie vor, die mit den vorhandenen Hafen- und Kajanlagen auch hier in Bremerhaven ohne weiteres zu bewältigen seien. Vor diesem Hintergrund sei eine aktualisierte Bedarfsberechnung anzustellen. Denn die aktuellen und zukünftigen Bedarfe würden einen wesen- seitigen OTB entbehrlich machen. Ohne einen wesen- seitigen OTB entfalle auch die Grundlage für die Zufahrt mittels Rampe.

Bevor mit dem letzten Brackwasserwatt in Land Bremen ein europäisches Schutzgebiet besonderer Güte unnötig vernichtet würde, sei zu berücksichtigen, dass im zu behandelnden Bebauungsplan „Westlicher Fischereihafen“ selbst eine Schwerlast- kaje im nordöstlichen Bebauungsplanbereich vorgesehen sei. Die im wasserrechtli- chen Verfahren nötige Alternativen-Prüfung müsse diese Kaje einbeziehen. Mit die- ser Schwerlastkaje als Offshore-Terminal-Bremerhaven im Fischereihafen sei ein wesen- seitiger OTB vollständig entbehrlich. Ohne wesen- seitigen OTB wäre auch eine Terminalzufahrt als Erschließungsmaßnahme für den wesen- seitigen OTB entbehr- lich. Für den Betrieb einer Schwerlastkaje als Offshore-Terminal-Bremerhaven im Fischereihafen würde eine Rampe am Deich im Bebauungsplanbereich nicht erfor- derlich.

Unter Berücksichtigung dieser aktuellen Tatsachen seien die gesamten Ausführun- gen zum Planungsanlass damit nicht zutreffend beschrieben und lediglich als Wunsch der Antragsteller anzusehen. Erkennbar würde durch die Formulierungen auch, dass die Unabhängigkeit der Genehmigungsbehörde durch die politische Wil- lensbekundung eingeschränkt sei. Gerade eine Schwerlastkaje im nordöstlichen Be- bauungsplanbereich als Offshore-Terminal-Bremerhaven im Fischereihafen würde das Gesamtprojekt „Ausbau des Offshore-Zentrums Bremerhaven“ fördern und wäre das einzige zwingende Element der Logistikkette für das Gesamtprojekt und die wirt- schaftliche Weiterentwicklung Bremerhavens.

Hinzuweisen sei auf die bestehende Vereinbarung mit den Umwelt- und Natur- schutzverbänden. Diese Vereinbarung schütze die am nördlichen und nordwestli- chen Landebahnbereich gelegenen besonderen Lebensräume. Über eine Neuver- einbarung würde verhandelt. Bis zum Abschluss der Verhandlungen hätten die dortigen Regelungen Bestandskraft. Eine andere Sicht könne formrechtlich erst dann gegeben sein, wenn ein Sofortvollzug durch Planfeststellungsbeschluss des wesen- seitigen OTB bereits rechtsverbindlich vorliegen würde. An diesen Sofortvollzug sei auch die Aufhebung der Betriebsgenehmigung des Flughafens gebunden. Vor die- sen Hintergründen sei das wasserrechtliche Verfahren für eine vorgezogene Termi-

nalzufahrt derzeit nicht zulässig. Es würden Tatsachen geschaffen, die die Beteiligungsmöglichkeiten der Betroffenen, der Öffentlichkeit und der Verbände einschränkten. Vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen Vereinbarungsverhandlungen mit FBG, BIS und SWAH, den Schutz der Biotope (Gewässer, Röhrichte und Auengehölze) am Flugplatz Luneort betreffend, müsse diese Stellungnahme vorläufig und unvollständig bleiben. Der BUND Unterweser und der GNUU lehnen jede wirksame Änderung der bestehenden Schutzvereinbarung für vorgezogene Maßnahmen ab, solange ein rechtskräftig vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss (Sofortvollzug) für den aus Sicht des Verbandes nicht erforderlichen „weserseitigen Offshorehafen“ im Weserwatt nicht vorliege. Die Ablehnung betreffe insbesondere die vorzeitige Verfüllung der Gewässerflächen in dem Gebiet zwischen Weserdeich und Landebahn, über welches die Vereinbarungsverhandlungen geführt werden und die solange wie möglich erhalten bleiben sollten. Mit anderen Worten: Der Verband lehne die beantragte Gewässerbeseitigung zum jetzigen Zeitpunkt sowohl aus Biotop- und Artenschutzgründen als auch wegen der einst getroffenen, für den Verband weiterhin verbindlichen Schutzvereinbarung ab, vor allem deshalb, weil eine Beseitigung irreversible Zerstörungen oder Schäden in der Funktionsfähigkeit der betroffenen Biotope hervorrufen würde. Es gehe nicht an, dass vor einer endgültigen Entscheidung über die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit des Baubeginns eines neuen weserseitigen OTB im Umfeld schon „vorsorglich“ Biotope zerstört würden, um eine Hinterlandanbindung und Erschließung im Voraus vorzubereiten und schließlich durchzusetzen. Anschließend würde dann diese Erschließung womöglich mit dem Argument „zwangsläufig“ und „alternativlos“ für die OTB-Durchsetzung genutzt.

Kritisch zu sehen sei die nicht durchgeführte Gesamtbetrachtung für Natur und Landschaft einschließlich des Landschaftsbildes für dieses Projekt Terminalzufahrt. Eingebettet sei das jetzt zu behandelnde Verfahren in die anderen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne und Planfeststellungsverfahren. Mit diesen Planungen würde eine starke Abtrennung der Stadt Bremerhaven von der Luneplate vollzogen, zumindest im Bereich des Weserdeiches. Eine Betrachtung und eine Bewertung dieser Belastungen für das Natur- und Landschaftsbild fehlten im Verfahren. Der Bevölkerung der Stadt Bremerhaven würde dieser belastende Tatbestand dadurch wissentlich verschwiegen.

Auch für das jetzige wasserrechtliche Verfahren mit der aktuellen Ergänzungslieferung würde festgestellt, dass die dem Verband überlassenen Unterlagen mangelhaft seien. Es fehlten wesentliche Teile der Unterlagen. Neben den eigentlichen direkten Verfahrensunterlagen betreffe dies auch die unzulässige Verknüpfung, Addition und Zusammenfassung von Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen zwischen den Einzelverfahren und Darstellung in einem anderen Verfahren. Die Unterlagen seien - abgesehen von den dem Verband in den oben genannten Vertragsänderungsverhandlungen unterbreiteten Dokumenten - im jetzigen Verfahren nicht umfassend verfügbar; für die allgemeine Öffentlichkeit seien komplette Unterlagen gar nicht verfügbar. Es lägen somit auch hier grobe Verfahrensmängel vor.

Das hier zu behandelnde wasserrechtliche Verfahren betreffe auch direkt die oben beschriebenen, von einer Schutzvereinbarung umfassten Lebensräume. Die Stellungnahme des Verbandes vom 15.12.2014, die zu dem für die Verfüllung der Lebensräume (Gewässer) laufenden Verfahren abgegeben worden sei, gelte im vollen Umfang auch für dieses wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren.

Weiterhin wurde bemängelt, dass mit diesem Verfahren gleichzeitig wiederum weitere Verfahren mit evtl. Kompensationsbedarfen angestoßen würden, die aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens seien (vgl. Ziff. 1.2 der Unterlagen). Zu nennen seien die gesamten Entwässerungsverfahren für das Gebiet, die Einleitung der Niederschläge in den Fischereihafen sowie die Abtrennung der notwendigen Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen vom Hauptverfahren. Für die zu beteiligende Verbände würde damit erneut eine nicht hinnehmbare „Verschleierungstaktik“ gewählt, um die Verfahrensbeteiligung unmöglich zu machen. Diese Vorgehensweise der Genehmigungsbehörde sei unzulässig.

Trägerin des Vorhabens, Planerin des Vorhabens, Genehmigungsbehörde des Vorhabens (abgesehen von der Bauleitplanung) und Überwachungsinstanz für dieses Bauvorhaben sei v.a. die Freie Hansestadt Bremen. Eine tatsächliche Unabhängigkeit der Genehmigungsbehörden sei damit nicht gegeben (vgl. Ziff. 1.5 der Unterlagen).

Der unter Ziff. 2.1 beschriebene Planungsanlass wird als fehlerhaft bemängelt. Die Alternativen-Prüfung (vgl. Ziff. 2.2) sei unzureichend. Es wird hierzu auf die am Anfang der Stellungnahme stehenden Ausführungen und auf die Stellungnahmen zu den anderen Verfahren im Zusammenhang mit dem OTB verwiesen. Die Ausführungen zu den Ziff. 2.2.1 bis 2.2.6 stellten keine Alternativen gemäß Ziff. 2.2 dar, sondern seien lediglich eine Beschreibung der „gewünschten“ Bauwerke. Es fehle die Darstellung der starken Abtrennung der Stadt Bremerhaven von der Luneplate und den südwestlichen Flächen. Die als Vorzugsvariante (vgl. Ziff. 2.2.6) beschriebene „zweckmäßigste Lösung“ sei lediglich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gewählt. Auch diese wirtschaftlichen Gesichtspunkte seien mehr als zweifelhaft, zumal die ursprünglich als „Privat-Investition“ vorgesehene Gesamtanlage OTB von den Wirtschaftsunternehmen und den Wirtschaftsverbänden wegen der bekannten Unwirtschaftlichkeit abgelehnt worden sei. Warum die öffentliche Hand nun die „Wirtschaftlichkeit“ feststellen könne, sei nicht hinreichend belegt und extrem kritisch zu betrachten. Unter Ziffer 3. würden einige Verfahren aufgelistet. Zu mehreren dieser Verfahren sei dem Verband keine Gelegenheit zur Beteiligung eingeräumt worden. Es wird nochmals auf den vom Verband schon mehrfach erwähnten Mangel in der Verfahrensbeteiligung hingewiesen. Wegen dieser groben Verfahrensmängel seien die Verfahren zum wesen seitigen OTB sowie die Zusatzverfahren für seine Erschließung einzustellen.

Ebenfalls unter Ziffer 3. würde deutlich, dass durch dieses wasserrechtliche Verfahren und durch den diesem Verfahren zu Grunde liegenden Bebauungsplan Eingriffe in ein FFH- und Natura 2000- Gebiet als zwangsläufig angesehen würden. Es sei vom Verband diesen Eingriffen und der dargestellten „Alternativlosigkeit“ mehrfach bereits an andere Stelle widersprochen und tatsächliche Alternativen aufgeführt worden. Ein Eingriff in das FFH- und Natura 2000-Gebiet sei nicht notwendig. Ein überwiegendes öffentliches Interesse sei somit nicht gegeben. Auf den wesen seitigen OTB könne insbesondere mit der Schwerlastkaje im Fischereihafen verzichtet werden.

Auf die als „Exkurs“ kursiv beschriebene Vereinbarung mit den Naturschutzverbänden sei bereits ausführlich eingegangen worden. Die Beschreibungen seien nicht

vollständig und hinsichtlich der folgenden Rechtswirkungen nur eine gewünschte Variante.

Zur Bestandssituation (Ziff. 4) fehlten auch hier wie in anderen Verfahren weitergehende Untersuchungen zur Kampfmittelräumung, zur Altlastenerkundung und deren Beseitigung. Die Erfassung der Bestandssituation „Fauna und Flora“ fehle vollständig, der alleinige Verweis auf den Bebauungsplan sei unzureichend und erschwere die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte. Gerade vor dem Hintergrund, dass keinerlei Kompensationsmaßnahmen mehr dargestellt würden, seien diese Erhebungen zwingend. Für niemanden sei erkennbar, ob und wann ausreichende Kompensationen angeordnet und erfüllt würden. Hinzuweisen sei auch darauf, dass bei der Verfüllung keine Tötung der dort lebenden größeren Tiere und auch keine Schädigung wertvoller Pflanzenbestände in Kauf genommen werden dürfe. Der Verband gehe davon aus, dass hier bindende Rettungsmaßnahmen in die womöglich erteilten Bescheide aufgenommen würden. Das könne auch bedeuten, dass wegen besonderer Entwicklungsperioden auch zeitliche Verzögerungen bis zu einem Jahr angeordnet werden müssten (z.B. Libellenlarven, Weidenspanner-Larven bei Gehölzbeseitigung). Der Gesamtumfang würde erst nach qualifizierter Gesamterhebung zu beurteilen sein.

Zu den technischen Ausführungen behalte der Verband sich weitere Hinweise und Anregungen im Verfahren vor. Dieses beträfe insbesondere die aus seiner Sicht abzulehnende „Tunnelsituation“ für Fußgänger und Radfahrer. Bisher sei keine Tunnelbaumaßnahme für Fußgänger in Bremerhaven bekannt, die von der Bevölkerung tatsächlich auch gefahrlos und auch gefühlt „ungefährdet“ genutzt würde (vgl. hierzu z.B. Anlagen Elbinger Platz und Eisenbahnunterführung Langener Landstraße).

Ebenfalls wird angezweifelt, ob hierzu tatsächlich alle zu beteiligenden Verbände auch offiziell beteiligt worden seien. Insofern läge ein weiterer Verfahrensverstoß vor. Zur Brandschutz- und Brandmeldesituation sowie zur polizeilichen Kontaktaufnahme (Ziff. 5.1.2.10) müssten aus Sicht des Verbandes Meldeanlagen mit einfacher Menüführung für die schnelle Kontaktaufnahme mit den Sicherheitskräften vorgesehen werden, um dem „gefühlten“ Sicherheitsbedürfnis nachzukommen.

Zu den Ausführungen „Verfüllung“, „Bodenmassen“, etc. (Ziff. 7) sei die Frage der Sandentnahme für Auflastungen und Verfüllungen ungeklärt. Angekündigt würde gleichzeitig ein weiteres Verfahren für die Sandentnahme. Diese weitere Stückelung des Gesamtverfahrens OTB lehne der Verband ab. Bewiesen würde dadurch erneut die vollständige deutliche Überforderung der beteiligten Behörden mit diesem komplexen Verfahren.

Im Grunde hätte ein ordnungsgemäß durchgeführtes Planfeststellungsverfahren für den wesenitigen OTB umfassende Festsetzungen sowohl für den Hafen als auch für seine landseitigen (direkten) Erschließungseinrichtungen wie die Rampe vorsehen müssen!

Genauso ungeklärt sei auch der Verbleib des Aushubs. Der in den Unterlagen genannte Bereich zur Ablagerung „Tegeler Plate“ scheidet aus naturschutzfachlicher Sicht aus. Die dortigen Ablagerungen müssten womöglich an anderer Stelle erneut kompensiert werden. Ausführungen zu solchen Kompensationen fehlten in den Unterlagen vollständig.

Zu den bauzeitbedingten Belastungen und den Verkehren würden in den Unterlagen nur unzureichende Beschreibungen geliefert. Die Unterlagen seien hier erneut unvollständig und mehr als mangelhaft. Gerade wegen der direkten Nähe zum FFH- und Natura 2000-Gebiet könnten Einschränkungen der Bauzeiten und Verkehre notwendig werden. Aus den Unterlagen gingen keine diesbezüglichen Untersuchungen oder Hinweise hervor. Die Unterlagen seien mangelhaft. Insgesamt sei auch darauf hinzuweisen, dass die auf Seite 92 genannte Feststellung „dass für die untersuchten Gebiete auf der Ebene des B-Plans Nr. 441 keine FFH-Verträglichkeitsstudien erforderlich sind“ für den Verband zweifelhaft sei. Wie oben ausgeführt, beträfen dieses wasserrechtliche Verfahren und der Bebauungsplan direkt die Erschließung des wasserseitigen OTB und würden von den Planern und der Genehmigungsbehörde als „alternativlos“ bezeichnet. Insofern müssten alle Verfahren bei der Beurteilung der Notwendigkeit zusätzlicher FFH-Verträglichkeitsstudien nicht einzeln sondern insgesamt betrachtet werden. Damit sei eine zusätzliche FFH-Verträglichkeitsstudie auch für dieses wasserrechtliche Verfahren notwendig.

Die kritisch zu sehende Abtrennung der Stadt Bremerhaven von der Luneplate entlang des Weserdeiches sei erwähnt worden. Hierzu sei auch auf die bereits als fehlernd bemängelte Gesamtauswirkung auf Natur- und Landschaftsbild einzugehen. Die durch diese Gesamtmaßnahmen auftretenden massiven Eingriffe seien nirgends klar dargestellt oder der Öffentlichkeit hinreichend bekannt gemacht worden. Die Aussagen der Planungsbehörden an anderer Stelle hierzu, „es werde ja nur Schritt für Schritt und Stück für Stück verändert“ mache diesen Mangel nicht ungeschehen. Der Erholungsnutzen für die Bremerhavener Bevölkerung würde durch die Maßnahmen außerordentlich stark eingeschränkt.

Der Verband fordert vorsorglich für den Fall, dass ein wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss in diesem Verfahren ergehe, dass ein Baubeginn nicht vor dem rechtskräftig festgestellten endgültigen Sofortvollzug für den wasserseitigen OTB erfolgen dürfe.

Wie in den anderen Stellungnahmen bekräftige der Verband die Ablehnung der Vernichtung des bremischen Brackwasserwattes durch einen wasserseitigen OTB und damit die Ablehnung der im Zusammenhang stehenden Verfahren. Gleichzeitig wird auch mit diesem Schreiben angeboten, dass der Verband einer Kajenplanung an anderer Stelle in den vorhandenen Bremerhavener und stadtbremischen Hafengebieten positiv gegenüberstehe. Bei dafür notwendigen Verfahren sei er zur konstruktiven Mitwirkung bereit.

Zu den ergänzenden Unterlagen zur Entwässerung wurde im Übrigen kritisiert, dass sich diese Unterlagen auf die Entwässerung der gesamten Terminalzufahrt, nicht jedoch auf den OTB selbst bezögen.

Es wird vorgebracht, dass entgegen der Unterlagen wahrscheinlich Altlasten mit mineralölhaltigen Reststoffen auch im hier betroffenen Gebiet vorhanden seien. Die Altlasten müssten vor Beginn einer Maßnahme durch eine genaue Erfassung der Lage und der Zusammensetzung der Schadstoffe erfasst werden. Nur so könne ihre fachgerechte Beseitigung gesichert werden. Eine einfache Einspülung von Schadstoffen in den Fischereihafen sei zu verhindern.

Es wurde darauf hingewiesen, dass sämtliche vorgesehene Maßnahmen derzeit im Konflikt mit dem „Sicherungsvertrag“ mit den Naturschutzverbänden für dieses Plan- gebiet stünden. Ein Baubeginn nach wasserrechtlicher Genehmigung oder nach Baugenehmigung würde die dort vereinbarte „Bauruhe“ bis zur Klärung eines ge- richtsfesten Vollzuges des OTB selbst durchbrechen.

Außerdem würden die geplanten Grundwasserabsenkungen im direkten Bereich des Deichfußes für die Dauer der gesamten Bauzeit als kritisch angesehen. Es könne nicht beurteilt werden, ob die Auswirkungen dieser Absenkungen im Zusammenwir- ken mit einer mehrere Tage dauernden extremen Sturmflutlage im Hinblick auf die Deichsicherheit hinreichend untersucht worden seien. Über die Salzgehaltsverhält- nisse in dem abzupumpenden Grundwasser sei regelmäßig Buch zu führen und Be- richt zu erstatten, auch um die Herkunft des Grundwassers ermitteln zu können.

Die vorgetragenen Bedenken wurden geprüft und ihnen wie nachfolgend ausgeführt begegnet. Die Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben werden zurückge- wiesen.

Wie bereits unter B II. Darstellung des Planfeststellungsverfahrens ausgeführt, sind die anerkannten Naturschutzverbände im Anhörungsverfahren von der Planfeststel- lungsbehörde von dem Vorhaben informiert worden und ihnen Gelegenheit zu Abga- be einer Stellungnahme gegeben worden. U.a. wurden der Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. (GNUU) sowie der Bund für Umweltschutz und Naturschutz Deutschland, Landesverband Bremen e.V. (BUND Bremen) ange- schrieben. Eine Stellungnahme wurde zunächst von dort nicht abgegeben. Im Rah- men des Ergänzungsverfahrens wurde mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 11.03.2015 zusätzlich und nachrichtlich der Regionalverband Unterweser e.V. des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) in Bremerhaven infor- miert. Eine Anerkennung dieses Verbands aufgrund des Naturschutzgesetzes oder des Umweltrechtsbehelfsgesetzes liegt nicht vor. Eine mangelhafte Beteiligung der anerkannten Verbände bei der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist da- her nicht erkennbar.

Mit dem beantragten Vorhaben ist die Errichtung einer binnenseitigen Terminalzu- fahrt zum geplanten Offshore-Terminal Bremerhaven (OTB) vorgesehen. Mit dieser Maßnahme ist die wesentliche Umgestaltung der Hochwasserschutzanlage (See- deich) verbunden. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG ist für die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung einer Hochwasserschutzan- lage die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforder- lich. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und somit für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren aufgrund des WHG obliegt dem Land Bremen. Für die beantragte Planfeststellung des Ausbaivorhabens ist die obe- re Wasserbehörde des Landes Bremen, hier der Senator für Umwelt, Bau und Ver- kehr zuständig.

Der Einwand, die Erschließung des gesamten Bebauungsplangebietes sei bereits ohne die OTB-Zufahrt gesichert und die daraus vorgenommene Ableitung einer Un- zulässigkeit des wasserrechtlichen Verfahrens für die Zufahrtsrampe ist nicht nach- zuziehen. Die Erforderlichkeit des Rampenbauwerks für die Anbindung des OTB

und für die Erschließung der Bauflächen des B-Plans 445 und alleiniger Verbindung des OTB mit den Flächen des B-Plans 441 ist offensichtlich.

Im Hinblick auf die vorgetragene Kritik der „Salamitaktik“ wird von der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass die für das Gesamtprojekt erforderlichen Verfahren jeweils nur in den Grenzen der rechtlichen Zuständigkeiten abgehandelt werden können. Durch die Rechtsprechung in vergleichbaren Verfahren ist festgestellt worden, dass die Planfeststellung eines Hafens als funktionale Gesamtheit von wasser- und landseitigen Betriebsanlagen nicht möglich ist, sondern es jeweils gesonderter Planfeststellungsverfahren bedarf. Die vorgetragene Behauptung, dass die Genehmigungsbehörden den Überblick verloren hätten, entbehrt deshalb jeglicher Grundlage. Zur gesamthaften Betrachtung aller mit der Entwicklung des Offshore-Zentrums Bremerhaven verbundenen Vorhaben wird auf das Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bremerhaven verwiesen; diese setzt den raumordnerischen Rahmen und wird durch die beiden Bebauungspläne ausgefüllt, in deren Grenzen wiederum die konkret vorhabensbezogenen Fachplanungsentscheidungen ergehen. Diese planerische Abschichtung ist notwendig, da die jeweils zuständigen Behörden ihre Kompetenzen - auch im Zusammenhang mit einem Gesamtvorhaben wie einer Warenausgangszone - nicht überschreiten dürfen; dies würde zur formalen Unzulässigkeit der Planung führen.

Die im Zuge dieses Verfahrens bemängelte notwendige Alternativen-Prüfung für den OTB ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Frage anderer Varianten für den OTB selbst einschließlich der möglichen Nutzung einer Schwerlastkaje im nordöstlichen Bebauungsplanbereich des B-Plans 441 für die Verladung von Windkraftkomponenten ist nicht im Zuge dieses Verfahrens zu klären, sondern in dem Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans 10B, das die raumordnerische Standortfestlegung für die Flächen vornimmt. Hierzu ist daher auf die Festsetzungen in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bremerhaven zu verweisen.

Die Unabhängigkeit der Genehmigungsbehörde ist keineswegs eingeschränkt. Mit Durchführung des Planfeststellungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde den vorliegenden Antrag zu bearbeiten, die Entscheidungsgründe abzuwägen und über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt werden konnte, zu entscheiden. Sie hat dies auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben und des ermittelten Sachverhaltes vorzunehmen. Das Planfeststellungsverfahren ist rechtlich geregelt und auch für die zu treffenden Entscheidungen bestehen materielle rechtliche Vorgaben. Die Behörde und ebenso die handelnden Bediensteten sind an das Recht gebunden. Dazu gehört auch, dass sie bei Ermessensentscheidungen keine sachwidrigen Erwägungen anstellen. Das Verfahren ist weitgehend öffentlich. Die ergehenden Entscheidungen müssen nachprüfbar begründet werden. Im Übrigen sind mit der Einwendung keine konkreten Anhaltspunkte vorgetragen worden, dass in diesem Verfahren eine ausgeschlossene Person im Sinne des § 20 VwVfG tätig geworden wäre. Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat auch keine sonstigen Anhaltspunkte für die vom Einwender vermutete Befangenheit ergeben.

Bei der vom Verband genannten bestehenden Vereinbarung mit den Umwelt- und Naturschutzverbänden handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Naturschutzverbänden und der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH sowie der Flugplatzbetriebsgesellschaft mbH, die zudem vor dem Hintergrund des

Antrags zwischen den Vertragsparteien im Laufe des Verfahrens angepasst wurde, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die inhaltlichen Forderungen der beteiligten Verbände befriedigt worden sind. Die Änderungsvereinbarung liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Die Entscheidung über die Einwendungen des Verbands im Planfeststellungsverfahren richtet sich jedoch sowieso nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben; die Herstellung der entsprechenden Maßnahmen an räumlich anderer Stelle, die im Zuge der Planung vorgesehen ist, ist insoweit nicht zu beanstanden. Es besteht kein aus planungsrechtlichen Vorschriften begründeter Zwang, die Maßnahmen unveränderlich an der bisherigen Stelle zu belassen.

Im Hinblick auf die behauptete nicht durchgeführte Gesamtbetrachtung für Natur und Landschaft einschließlich des Landschaftsbildes wird vom Verband vorgetragen, dass das Verfahren eingebettet sei in die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Regelungen des Bebauungsplans. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren hat eine vollständige Prüfung und Bewältigung der naturschutzrechtlichen Vorgaben wie der Eingriffsregelung stattgefunden. Eine Betrachtung und eine Bewertung der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Festsetzungen und deren Wirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind bereits erfolgt. Deren planerische Inhalte sind aus der Flächennutzungsplan-Änderung 10B entwickelt worden. Es sind keine weitergehenden Wirkungen zu erwarten. Dies schließt baubedingte Wirkungen ein. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens ist eine erneute Gesamtbetrachtung von Natur und Landschaft einschließlich des Landschaftsbildes daher rechtlich auch gar nicht möglich. Im Übrigen ist die Bevölkerung im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung 10B und des Bebauungsplan Nr. 441 umfassend beteiligt worden.

Der Vorwurf, dass die Unterlagen mangelhaft seien, kann von der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Die von der TdV eingereichten Antragsunterlagen bilden das geplante Vorhaben vollumfänglich ab. Auf die planfestgestellten Unterlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Eine Benennung der nach Ansicht des Verbandes fehlenden Unterlagen ist zudem nicht konkretisiert worden.

Zu der Entscheidung über die Bedenken, die mit der Stellungnahme des Verbandes vom 15.12.2014 im wasserrechtlichen Verfahren für die Verfüllung der Lebensräume (Gewässer) vorgetragen wurden, wird auf das dazu durchgeführte Planfeststellungsverfahren und die dazu erwartete Entscheidung über die Planfeststellung verwiesen. Der wasserrechtliche Antrag für die Beseitigung der Gewässer wurde am 29.07.2014 durch die Trägerin des Vorhabens für diese Maßnahmen, die Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS), bei der zuständigen Wasserbehörde eingereicht. Von der Wasserbehörde ist das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt worden. Es ist entscheidungsreif. Aufgrund des Verfahrensstands und der fachliche Ermittlungen im Laufe des Verfahrensgangs ist der Sachverhalt soweit geklärt und geprüft, dass eine Bewertung über alle entscheidungsrelevanten Aspekte möglich ist. Die Entscheidung über die Planfeststellung und somit über die Beseitigung der Gewässer ist möglich. Insofern geht die Planfeststellungsbehörde zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Planfeststellung in diesem Verfahren davon aus, dass mit der Planfeststellung über die Gewässerfüllung über die

Beseitigung entschieden ist. Einer Planfeststellung des hiesigen Vorhabens steht somit in dieser Hinsicht nichts entgegen.

Der Verband verkennt, dass das hier beantragte Vorhaben nicht das zentrale Zulassungsverfahren für die Entwicklung des Gebietes darstellt. Die „Klammer“ bilden die Bauleitplanverfahren, auf deren Ebene die Umweltauswirkungen und die ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen geregelt werden. Mit der Flächennutzungsplanänderung erfolgt die vorbereitende Planung für den westlichen Fischereihafen. Der Flächennutzungsplan (FNP) legt die städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsziele fest. In dessen Rahmen wird gleichfalls eine Flächenvorsorge in Bezug auf die Kompensation getroffen. Die Planungs- und Entwicklungsziele des Flächennutzungsplans werden durch Bebauungspläne konkretisiert, die Art und Maß und Bauweise der Bebauung regeln. Der Bebauungsplan enthält dabei abschließend die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und für die Kompensationsmaßnahmen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt eine vollständige Kompensation der Eingriffsfolgen, die die Beseitigung der Gewässer gleichfalls abbildet, so dass diese nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Verfahrens, bzw. ebenso nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens zur Gewässerbeseitigung sind. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Terminalzufahrt ist die geplante Entwässerung der Terminalzufahrt beantragt und den Planunterlagen zu entnehmen. Ein erneuter Kompensationsbedarf entsteht dadurch nicht, da die Planungen auf den Festsetzungen des Bebauungs-Plans Nr. 441 beruhen. Regelungen, die die Kompensationsmaßnahmen betreffen, sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es erfolgt auch somit keine behauptete „Abtrennung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen“ über das Planfeststellungsverfahren zur Terminalzufahrt.

In Bezug auf die vom Verband für unzureichend angesehene Alternativen-Prüfung sowie als fehlerhaft bemängelte Planbegründung wird festgestellt, dass die Prüfung von Alternativen gleich der räumlichen Planung in ein gestuftes System in Hinsicht auf Umfang und Detaillierungsgrad eingebunden ist. Im Zuge der FNP-Änderung 10B sowie im Zuge des Bauleitplanverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 441 erfolgten jeweils Alternativenprüfungen. Die umfassende grundsätzliche Alternativenprüfung, die die Gesamtplanung für die Entwicklung eines Offshore-Zentrums beinhaltet, wird auf Ebene der FNP-Änderung geleistet, da hier die städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsziele festgelegt werden, die in die Ziele für das gesamte Stadtgebiet eingebunden sind. Auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 441 erfolgt die Prüfung der Alternativen im Hinblick auf Art und Maß der Nutzungen innerhalb des Geltungsbereichs und somit in Bezug auf die „innere“ Gestaltung und Nutzung unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungen. In diese Alternativenprüfung sind z.B. die Prüfung des Trassenverlaufs der geplanten Terminalzufahrt sowie die der Gestaltung der Verkehrsbeziehungen grundsätzlich eingebunden. Das Planfeststellungsverfahren der Terminalzufahrt fußt auf den Festsetzungen des Bebauungsplanes und nimmt insoweit keine erneute Alternativenprüfung vor.

Das beantragte Vorhaben ist dabei an die im Bebauungsplan Nr. 441 festgesetzten Grenzen gebunden und kann keinen Einfluss auf Art und Maß der angrenzenden Nutzungen nehmen, die mit dem Bebauungsplan rechtsverbindlich geregelt wurden. Die Prüfung von Alternativen umfasst deshalb neben der Prüfung des Trassenver-

laufs, die wiederum in die Alternativenprüfung des Bebauungs-Planes Nr. 441 eingebunden ist, vorrangig die Prüfung der möglichen Art und Weise der Bebauung.

Die Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation Flora und Fauna war ebenfalls bereits umfassend Gegenstand der Bauleitplanverfahren; auch hierzu kann im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens keine erneute Ermittlung und Bewertung vorgenommen werden.

In Bezug auf das bemängelte Fehlen von Untersuchungen zu Altlastenerkundung und Kampfmittelräumung wird auf die dazu erteilten Nebenbestimmungen und Hinweise verwiesen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen bauzeitlichen Verkehre hat die TdV im Erläuterungsbericht (s. Antragsunterlage 1) dargestellt. Eine mangelhafte Darstellung oder nicht zu beurteilende Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Die aus Sicht des Verbandes fehlende Auseinandersetzung mit der „starken Trennwirkung“ des Vorhabens im Rahmen der Alternativenprüfung wird von der Planfeststellungsbehörde nicht für zutreffend erachtet. Bezogen auf die Zufahrt zum geplanten OTB wäre in jedem Fall eine Querung des Deiches mit den entsprechenden Auswirkungen auf dessen Nutzbarkeit als Verbindung aufgetreten, so dass gerade diese Querungsauswirkungen auch bei möglichen Ausgestaltungsalternativen der Querung grundsätzlich nicht vermeidbar wären. Mit der beantragten Ausgestaltung des Vorhabens mit Rampen, einer Unterführung für Fußgänger und Radfahrer wurde insofern auf diese Problematik so eingegangen, dass die Verbindungsfunktion auch nach Umsetzung der Maßnahme erhalten bleibt. Für die Wahl der Vorzugsvariante wurde die Linienführung der Terminalzufahrt als solche, der erforderliche Querschnitt des Rampenbauwerks, die Verkehrsbeziehungen, die Ausgestaltung des Unterführungsbauwerks, der Verlauf und der Schutz der Schmutzwasser-Druckrohrleitung (DN 1200) besonders überprüft. Der wirtschaftliche Aspekt dieser Prüfungen bezieht sich auf diese Ausgestaltung der Terminalzufahrt selbst.

Aus der vorgetragenen Einschätzung des Verbandes in Bezug auf das Empfinden der Bevölkerung im Hinblick auf in Bremerhaven bestehende Unterführungen/Tunnel konnte die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte erkennen, die eine Versagung der Planfeststellung oder Änderung des Vorhabens begründen. Die TdV hat die Anforderungen, auch im Hinblick auf die Querung durch Fußgänger und Radfahrer, die an die geplante Unterführung gestellt werden, mit der beantragten Planung und Ausgestaltung des Bauwerks eingehalten. Ebenso verhält es sich mit den Randbedingungen der Brandschutz- und Brandmeldesituation des Bauwerks. Es liegen der Planfeststellungsbehörde hierzu keine Stellungnahmen von den beteiligten Trägern sowie sonstige Anhaltspunkte vor, welche die geäußerte Besorgnis begründen.

Im Hinblick auf die erforderliche Sandentnahme für Auflastungen und Verfüllungen ist seitens der TdV vorgesehen, zur Deckung des Massenbedarfs für den Bau der Zufahrtsrampe die erforderlichen Massen aus der Kompensationsfläche Neues Pfand (maximal 250.000 m³), der Kompensationsfläche Tegeler Plate (maximal 57.000 m³) und genehmigten Sandabbaustätten (minimal 93.000 m³) zu entnehmen. Die vorgesehene Nutzung der ehemaligen Sandaufspülflächen ist in der Antragsun-

terlage 3.5 dargestellt. Die Flächen sind Maßnahmenbereiche für Kompensationsmaßnahmen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist im Verfahren für den Offshore-Terminal Bremerhaven beantragt worden. Ein weiteres Verfahren für die Sandentnahme ist nicht erforderlich. Eine Ablagerung auf der „Tegeler Plate“ ist nicht vorgesehen.

Der Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses für den Bau der Terminalzufahrt ergeht nach dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den OTB selbst. Ein Baubeginn der Rampe vor Beginn der Baumaßnahmen am OTB ist nicht vorgesehen.

Mit den ergänzenden Unterlagen zur Entwässerung wurde von der TdV die Entwässerungssituation für das Gesamtbauwerk der Terminalzufahrt vorgelegt. Die Darstellung umfasst nicht nur einen Teilbereich, sondern die für die Gesamtentwässerung der Zufahrtsrampe erforderlichen Strukturen. Diese Planung ist Grundlage für die unter A II erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser von den Flächen der Zufahrtsrampe.

Die vorgesehene Entwässerung der Terminalzufahrt im Verbund mit der Herrichtung der industriellen Flächen wurde bereits mit den eigentlichen Antragsunterlagen ausführlich dargelegt und dargestellt. Eine gesamthaft Entwässerungsplanung der Zufahrtsrampe mit dem OTB (Terminal) ist deshalb nicht sinnvoll, weil die Entwässerung der Terminalflächen in die Weser vorgesehen ist, während die Entwässerung der Zufahrtsrampe direkt bzw. über andere Gewässer in den Fischereihafen erfolgen wird. Eine gesamthaft Entwässerungsplanung von Terminal und Zufahrtsrampe ist vor diesem Hintergrund als nicht zielführend anzusehen. Kumulierende Wirkungen sind jedenfalls durch diese völlig getrennten Einzugsgebiete nicht erkennbar.

Sämtliche aus der Historischen Altlastenerfassung des Fischereihafengebietes im Plangebiet bekannten altlastenverdächtigen Flächen wurden im April 2013 orientierend untersucht. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen ergaben auf allen untersuchten Flächen keine Hinweise auf nutzungsbedingte Verunreinigungen des Untergrundes und auf mögliche Gefährdungen des Grundwassers. Hinweise auf weitere Bodenverunreinigungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe sind der Bodenschutzbehörde nicht bekannt. Gleichwohl wird mit den umfassenden Nebenbestimmungen des Bodenschutzes und zu den Erlaubnistatbeständen sichergestellt, dass baubegleitend unerwartete Vorkommen von belasteten Böden und damit im Zusammenhang zu besorgenden Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser ausreichend begegnet wird. Es ist keine einfache Einspülung von abgeleiteten Wässern in den Fischereihafen vorgesehen. In den Unterlagen ist dargestellt, dass vor Einleitung in den Fischereihafen eine Wasseraufbereitung in mehreren Behandlungsstufen vorgenommen wird. Die Enteisung und Sauerstoffanreicherung soll im Verlauf der Fällungsstrecken erfolgen, die parallel zum Rampenkörper errichtet werden. Mit den Auflagen der Erlaubnis ist vorgegeben, dass die abgeleiteten Wässer regelmäßig beprobt werden, um die entsprechende Wassergüte vor Einleitung in den Fischereihafen bzw. in eines der zuführenden Gewässer gewährleisten zu können. Die Einleitungen sind nur unter den Bedingungen der einzuhaltenden Werte erlaubt.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass mit dem vom Verband angesprochenen „Sicherungsvertrag“ eine von der TdV schriftlich erteilte Zusicherung

(datiert vom 01.12.2015) gemeint ist. Hierzu hat die TdV mitgeteilt, dass sich diese Zusage ausdrücklich nur auf den Baubereich beziehe, der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Terminal selber planfestgestellt wurde. Eine entsprechende Zusicherung für die binnendeichs gelegenen Flächen der Zufahrtsrampe gäbe es nicht. Im Übrigen hält die Planfeststellungsbehörde den Hinweis des Verbandes für die Entscheidung über die Planfeststellung nicht für relevant.

Für die mit dem Vorhaben vorgesehene Grundwasserabsenkung gibt es keine Hinweise auf negative Auswirkungen. Im Zuge der bauzeitlichen Entwässerung wird aus den Baugruben vorrangig Stau- und Schichtenwasser sowie Niederschlagswasser aus Regenereignissen und aus der Vorbelastung und den Vertikaldränagen ausgepresstes Porenwasser abgeführt werden. Auswirkungen auf die Sicherheit des Deiches sind hierdurch nicht zu besorgen. Für die diesbezügliche Überwachung und Beweissicherung sind für die erlaubte Grundwasserabsenkung vorsorglich Nebenbestimmungen erlassen worden (siehe 8.1.1).

5.2 NABU

Der NABU bezweifelt die Notwendigkeit des erheblichen Eingriffs in das letzte Brackwasserwatt Bremerhavens durch den OTB. Die Wirtschaftsprognosen werden für falsch mit einem viel zu optimistischen Ansatz für die Umschlagsmengen gehalten.

Als entsprechend überflüssig wird der Bau der Hinterlandanbindung für einen nicht notwendigen OTB angesehen. Insbesondere sei der Verlust von insgesamt fünf Teichen samt Schilfbeständen schwerwiegend und bei schonungsvollerer Planung zumindest in Teilen vermeidbar.

Es wird daher eine Neuplanung unter Erhalt der Gewässer im Baugebiet gefordert. Die Gewässer seien Rastplatz und Lebensraum für eine Reihe von geschützten Vogelarten und als Jagdhabitat einer Reihe Fledermausarten von übergeordneter Bedeutung.

Es wird gefordert, dass die Zufahrt zum Terminal und insbesondere die Verfüllung der Teiche nur unter Vorbehalt der tatsächlichen Bauverwirklichung des OTB geschehen dürften. Bis zum Abschluss und positiven Bescheid des Planfeststellungsverfahrens zum Terminal selbst dürften hier keine Fakten geschaffen werden und Bauvorbereitungen erfolgen.

Sollte der OTB nicht verwirklicht werden, müsse das Gewässersystem im Zufahrtsbereich unbedingt erhalten werden. Eine Wiederherstellung nach einmaligem Zuschütten möge zwar baggertechnisch möglich sein, für den Lebensraum hätte solch ein Handeln jedoch katastrophale Auswirkungen. Die über Jahrzehnte gewachsene Lebensgemeinschaft wäre unwiederbringlich zerstört. Es handele sich hierbei schließlich um Ökosysteme und keine Aquarien.

Die vom Verband mit der Stellungnahme vorgetragene Bedenken beziehen sich im Grundsatz auf den Bau der OTB und den damit verbundenen Eingriff in das Brack-

wasserwatt. Hierzu wird auf das dazu durchgeführte Planfeststellungsverfahren verwiesen.

Für die vorhandenen Gewässer im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes 441 ist eine Beseitigung geplant. Der wasserrechtliche Antrag auf Planfeststellung wurde am 29.07.2014 durch die Trägerin des Vorhabens für diese Maßnahmen, die Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS), bei der zuständigen Wasserbehörde eingereicht. Von der Wasserbehörde ist das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt worden. Es ist entscheidungsreif. Aufgrund des Verfahrensstands und der fachlichen Ermittlungen im Laufe des Verfahrensgangs ist der Sachverhalt soweit geklärt und geprüft, dass eine Bewertung über alle entscheidungsrelevanten Aspekte möglich ist. Die Entscheidung über die Planfeststellung und somit über die Beseitigung der Gewässer ist möglich. Insofern geht die Planfeststellungsbehörde zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Planfeststellung in diesem Verfahren davon aus, dass mit der Planfeststellung für die Gewässerverfüllung über die Beseitigung entschieden ist. Einer Planfeststellung des hiesigen Vorhabens steht somit in dieser Hinsicht nichts entgegen.

Der Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses für den Bau der Terminalzufahrt ergeht nach dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den OTB selbst. Ein Baubeginn der Rampe vor Beginn der Baumaßnahmen am OTB ist nicht vorgesehen.

IV. Begründung der Entscheidung über die Erteilung der Einleitungserlaubnis mit den dazu festgelegten Nebenbestimmungen

Mit dem Antrag auf Planfeststellung wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers sowie die Absenkung und wieder Einleitung von Grundwasser beantragt.

Rechtsgrundlage für die erteilte Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers, sowie die Absenkung und anschließende Einleitung des Grundwassers ist § 10 WHG. Die Einleitung von Niederschlags- und Grundwasser in ein Gewässer stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG dar, da die Benutzung das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer umfasst. Gemäß § 8 WHG bedarf diese Benutzung einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Gemäß § 10 WHG gewährt die Erlaubnis die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 2 WHG unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind zulässig und erforderlich, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten bzw. auszugleichen.

Wassergefährdende Stoffe beeinträchtigen die Beschaffenheit von Gewässern und können diese erheblich und nachteilig schädigen. Die Anforderungen an die Niederschlags- und Grundwassereinleitung sind erforderlich, um einer Gewässerverunreinigung vorzubeugen.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Am Seedeich“ in den Fischereihafen II besteht bereits die wasserrechtliche Erlaubnis 103/1994 vom 23.06.1994 der Fischereihafen Betriebsgesellschaft mbH Bremerhaven. Diese wird für die Einleitung des Grundwassers während der Bauphase mit den erforderlichen Nebenbestimmungen ergänzt.

Gemäß Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG) vom 23. April 2004 (Brem.GBl. S. 189) wird für Grundwasserabsenkungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen eine Gebühr erhoben, sofern das entnommene Wasser dem Grundwasser nicht wieder zugeführt wird. Daher wird eine Mengenerfassung angeordnet.

V. Begründung der Entscheidung über die Erteilung der Indirekteinleitungserlaubnisse mit den dazu festgelegten Nebenbestimmungen

Mit dem Antrag auf Planfeststellung wurde die Erteilung einer Indirekteinleitungserlaubnis für die Einleitung von Grund- und Bautagewasser in die Regenwasserkanalisation sowie die Einleitung von belastetem Grund- und Bautagewasser in die Schmutzwasserkanalisation beantragt.

Mit Schreiben vom 29.10.2015 wurde von den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven erklärt, dass die beantragte Einleitung mit Nebenbestimmungen auf Grundlage des Entwässerungsortsgesetzes Bremerhaven erlaubnisfähig ist. Es wurde mitgeteilt, dass sich das geplante Vorhaben im Zuständigkeitsgebiet der Freien Hansestadt Bremen in Verwaltung der FBG befindet. In dem Gebiet des Fischereihafens Bremerhaven ist die Fischereihafen- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) mit der Teilabwasserbeseitigungspflicht beauftragt worden. Bei der FBG handelt es sich um eine Gesellschaft des Landes Bremen. Zu ihren Aufgaben gehören neben der Verwaltung des Grundstückes Fischereihafen auch die Ver- und Entsorgung – hier speziell der Betrieb, Bau und Unterhaltung der Kanalanlagen im Fischereihafen in Bremerhaven. Im Rahmen ihrer Aufgabe als Kanalnetzbetreiberin in diesem Gebiet kann die FBG eine Kanalbenutzungsgebühr erheben. Seitens der FBG bestehen keine Bedenken gegen die Ableitung aus dem Baustellenbereich der OTB Terminalzufahrt. Weitere Regelungen, die über die behördlichen Auflagen hinausgehen, wurden von dort nicht gefordert.

Der Regenwasserkanal entwässert später im Bereich der Straße „Kleiner Westring“ in den Fischereihafen II. Die FBG verfügt hierzu über eine Einleitungserlaubnis der zuständigen Wasserbehörde. Die darin genannten Auflagen sowie Einleitgrenz- und Richtwerte gelten auch bei der Einleitung des Grund- und Baugrubenwassers aus dem Bereich der OTB-Terminalzufahrt in den Regenwasserkanal (Gewerbepark Seedeich). Im Rahmen einer kostenpflichtigen Überwachung durch die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven wird die Einleitung in die Regenwasserkanalisation regelmäßig überprüft.

Zur Einleitung von Grund-, Quell und Dränagewasser sowie Niederschlagswasser von unbebauten und unbefestigten Flächen kann die Stadt gemäß § 9 Abs. 3 des EWOG eine Ausnahme vom Verbot der Einleitung in die Abwasseranlagen zulassen.

Zur Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Grundstückseigentümer oder der durch ihn zur Nutzung Berechtigte der Einleitungsgenehmigung (§ 8 Abs. 1 EWOG). Das nicht häusliche Schmutzwasser kann Stoffe enthalten, von denen nachteilige Wirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 EWOG ausgehen.

Aus diesem Grund sind an die Einleitung des Grund-, Quell- bzw. Dränagewassers sowie des Niederschlagwassers von unbebauten und unbefestigten Flächen besondere Anforderungen zu stellen.

Die Anforderungen sind in den Nebenbestimmungen festgelegt worden. Sie sind geboten, um mit hinreichender Sicherheit die Einleitung von Schadstoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen zu verhindern. Diese Schadstoffe, die nicht ausreichend abgebaut werden können, würden anderenfalls Gewässer oder den Klärschlamm belasten oder andere nachteilige Wirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 EWOG verursachen.

VI. Begründung der Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage zur Enteisung

Mit der Planfeststellung wurde die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer bauzeitlichen Entwässerung mit einer Abwasservorbehandlungsanlage zur Enteisung (Fällstrecke West und Ost) beantragt.

Gemäß § 48 Abs. 1 und 2 bedarf die Errichtung, die wesentliche Änderung und die Beseitigung von Abwasseranlagen, die nicht unter § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes fallen, der Genehmigung. Die Genehmigung nach Absatz 1 darf nur versagt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn wasserwirtschaftliche Belange dies erfordern.

Die TdV hat einen Grundstücksentwässerungsplan mit der Darstellung der einzelnen Abwasseranfallstellen und der verschiedenartigen Abwasserströme sowie Angaben über die geplanten Behandlungssysteme bis zu den Einleitungsstellen beigefügt.

Die Genehmigung kann gemäß § 48 Abs. 1 BremWG in Verbindung mit § 60 WHG unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind zulässig und erforderlich, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten bzw. auszugleichen.

Eine Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die hydraulische Leistung der Gräben mit einer Länge von rund 450 m ausreichend dimensioniert worden sind.

VII. Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung

Die unter Nr. A VIII genannten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung zu gewährleisten.

Hierbei wurde zum Teil den Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen.

VIII. Gesamtabwägung

Das Vorhaben ist in der planfestgestellten Form gerechtfertigt.

Das Vorhaben soll im öffentlichen Interesse realisiert werden. Hierzu ist auf die Planrechtfertigung zu verweisen. Das Vorhaben ist notwendig, um den geplanten OTB von der Landseite aus erreichen zu können und die Verbindung zwischen Terminal und den hinterliegenden Industrieflächen herzustellen.

Gemäß § 68 Absatz 3 WHG in Verbindung mit § 50 BremWG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist oder durch Einrichtungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Dies ist hier der Fall. Von der Maßnahme ist keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu erwarten, die nicht zumindest durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen ist. Insbesondere ist mit dem Vorhaben keine erhebliche oder dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr und auch keine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen zu erwarten.

Im Bereich des mit diesem Verfahren beantragten Vorhabens befinden sich Wasserflächen, deren vorherige Beseitigung vorgesehen ist. Hierfür ist auf Grundlage des WHG ebenso ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Dies ist mit der Vorlage der Antragsunterlagen in dem dazugehörigen Erläuterungsbericht bereits ausgeführt worden. Der wasserrechtliche Antrag für die Beseitigung der Gewässer wurde am 29.07.2014 durch die Trägerin des Vorhabens für diese Maßnahmen, die Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS), bei der zuständigen Wasserbehörde eingereicht worden. Von der Wasserbehörde ist das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt worden. Es ist entscheidungsreif. Aufgrund des Verfahrensstands und der fachlichen Ermittlungen im Laufe des Verfahrensgangs ist der Sachverhalt soweit geklärt und geprüft, dass eine Bewertung über alle entscheidungsrelevanten Aspekte möglich ist. Die Entscheidung über die Planfeststellung und somit über die Beseitigung der Gewässer ist möglich. Insofern geht die Planfeststellungsbehörde zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Planfeststellung in diesem Verfahren davon aus, dass mit der Planfeststellung für die Gewässerfüllung über die Beseitigung entschieden ist. Einer Planfeststellung des hiesigen Vorhabens steht somit in dieser Hinsicht nichts entgegen.

Die im Zuge des Verfahrens von den Trägern öffentlicher Belange und den Verbänden vorgetragenen Bedenken wurden geprüft. Mit den angeordneten Nebenbestimmungen ist den zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen Rechnung getragen worden; die nicht zu berücksichtigenden oder im Wege der Abwägung zurück tretenden Belange sind im Beschluss begründet zurück gewiesen worden.

Die Prüfung des beantragten Vorhabens hat ergeben, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen, insbesondere keine Erhöhung der Hochwasserris-

siken verbunden ist. Eine Beeinträchtigung für das Allgemeinwohl oder Dritter ist nicht festzustellen.

Über die beantragte Planfeststellung trifft die Planfeststellungsbehörde eine (Ermessens-) Entscheidung im Wege der Abwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belangen und den gegenläufigen öffentlichen Belangen und privaten Interessen.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Hinblick auf die betroffenen Belange auch die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen zu berücksichtigen. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sind Planungsalternativen in diesem Sinne jedoch nur solche Lösungsmöglichkeiten, die sich nach Lage der Dinge anbieten oder sogar aufdrängen und durch die die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden können. Danach gibt es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus den oben schon dargelegten Gründen keine Vorhabensalternative i.S. eines Verzichts oder eines anderen Standorts.

Die Planfeststellung konnte daher unter Festlegung der erteilten Nebenbestimmungen erfolgen.

IX. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß Nr. 4 des Absatzes 2 entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Die unmittelbare Ausführung des Vorhabens liegt im vorliegenden Fall im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der TdV.

Nur durch einen unverzüglichen Baubeginn kann eine zeitgleiche Fertigstellung von der Terminalzufahrt und dem Offshore-Terminal Bremerhaven (OTB) erreicht und damit die zwingend notwendige Anbindung zwischen den Gewerbe- und Industriegebieten im südlichen Fischereihafen und der geplanten Endmontage- und Umschlagsanlage im Blexer Bogen sichergestellt werden.

Der Terminal ist ohne die Zufahrtsrampe als schwerlastfähige Zufahrt nicht betriebsfähig. Er ist als Warenausgangszone für die Windkraftindustrie konzipiert und muss somit über eine entsprechende schwerlastfähige Anbindung an das Hinterland verfügen.

Würde die Vollziehung der Bestandskraft dieses Beschlusses erst abgewartet werden müssen, wäre eine parallele Umsetzung der Vorhaben Terminalzufahrt und Offshore-Terminal nicht möglich und die zeitnah angestrebte Inbetriebnahme des OTB würde sich verzögern.

Es wird in diesem Zusammenhang vollumfänglich auf das mit der Planfeststellung OTB vom 30.11.2015 formulierte überragende öffentliche Interesse an der Errichtung des OTB verwiesen. Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist es unerlässlich, dass der geplante Offshore-Terminal Bremerhaven zeitnah voll funktionsfähig bereitsteht. Die Planfeststellungsbehörde hat bei dieser Entscheidung berücksichtigt, dass die wesentlichen Standortentscheidungen für die Ansiedlungen der Offshore-Windkraftindustrie in Abhängigkeit von einer Bereitstellung bis zu diesem Zeitpunkt getroffen werden. Das öffentliche Ziel der Planung des OTB - die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sowie die Generierung positiver regionalwirtschaftlicher Effekte in einer nach wie vor strukturschwachen Region wie Bremerhaven und der mit dem Vorhaben verfolgte Beitrag zur Energiewende - wäre ansonsten erheblich gefährdet.

Mit dem Gesamtvorhaben soll der bereits geschaffenen Entwicklungsstand der Offshorewindenergie-Industrie gesichert und die Fortentwicklung der Wirtschaftskraft gefördert werden. Nicht zuletzt sollen die bereits geschaffenen Arbeitsplätze in der Windkraftindustrie gesichert und neue Arbeitsplätze am Standort geschaffen werden, was sich wiederum unmittelbar in einer positiven Einwohnerentwicklung niederschlägt.

Mit der Beantragung und Entscheidung über die Planfeststellung des OTB wurde bereits festgestellt, dass der OTB zur Optimierung der infrastrukturellen Standortbedingungen in Bremerhaven unabdingbar ist. Nur mit dem OTB kann die Position des Standortes als einer der führenden Windenergiecluster Europas gesichert und somit die vorgenannten Ziele auch erreicht werden.

Bei der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung wurde berücksichtigt, dass die noch junge Offshorewindenergie-Industrie nur bedingt gefestigte Strukturen aufweist. Durch den Umstand, dass die Produzenten unter einem zunehmenden Kostensenkungsdruck stehen, hängen Standortentscheidungen insbesondere davon ab, dass die branchenspezifischen Anforderungen an Produktions- und Logistikabläufe erfüllt sind. Es wird davon ausgegangen, dass nur die Standorte, die über eine auf die Belange der Offshorewindkraftindustrie ausgerichtete Infrastruktur verfügen, sich in diesem Marktgeschehen durchsetzen werden. Diese Voraussetzungen fehlen jedoch derzeit noch in Bremerhaven, sie werden erst mit dem OTB geschaffen.

Der Bau des OTB hat sich bereits erheblich verzögert. Bis zur Inbetriebnahme des Terminals wird ab Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidungen ein Zeitbedarf von etwa drei Jahren veranschlagt.

Die TdV hat dazu nachvollziehbar vorgetragen, dass der Bau der Zufahrtsrampe dabei deutlich zeitkritischer als der Bau des Terminals selber anzusehen ist.

Insofern markiert der Bauzeitraum für die Terminalzufahrt die Fortdauer unzureichender Infrastruktur für die Windkraftindustrie in Bremerhaven in deutlich stärkerem Maße als der Bauzeitraum für den Terminal selber. Dieser Zeitraum würde sich im Falle der Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses ggf. um weitere Jahre verlängern.

Es muss daher ohne die Anordnung eines sofortigen Vollzugs befürchtet werden, dass auch die in Bremerhaven produzierenden Unternehmen, die in Großkonzerne

eingebunden sind, bzw. ohnehin noch über andere Standorte verfügen, eine derart lange „Durststrecke“ mit unzureichender Verschiffungsmöglichkeit nicht durchhalten können oder wollen, während sich ihre Konkurrenz im selben Zeitraum logistisch wettbewerbsfähig etabliert. Auch die Neuansiedlung weiterer Firmen der Windkraftindustrie und deren Zulieferer sind dann aufgrund der unklaren Entwicklung am Standort Bremerhaven nicht zu erwarten. Damit wäre ein wichtiges öffentliches Ziel der Planung - die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sowie die Generierung positiver regionalwirtschaftlicher Effekte in einer nach wie vor strukturschwachen Region wie Bremerhaven – nicht oder zumindest nicht mehr im angestrebten Umfang erreichbar.

Für eine Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung dieser Planfeststellung sprechen keine durchschlagenden und der Vollziehung entgegen stehenden Interessen. In subjektive Rechte, namentlich Grundrechte, greift die Planfeststellung nicht ein.

Es liegt somit sowohl im Interesse der TdV als auch im öffentlichen Interesse eine sofortige Inanspruchnahme der Planfeststellung durch die Anordnung des Sofortvollzuges zu ermöglichen.

Eigentumsrechte

Die von dem Vorhaben temporär wie dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen befinden sich im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen (Land). Gegen die baubedingte bzw. für den Bau der Terminalzufahrt selbst erforderliche Inanspruchnahme der Flächen sind keine Bedenken erhoben worden.

Ein Erwerb oder eine Übertragung von Grundstücke ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

X. Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung

Die Kosten- und Gebührenentscheidung stützt sich auf die §§ 4, 11, 13, 14 und 15 des Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 457, ber. S. 547) sowie Nr. 30.21 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423-203-c-9), zuletzt geändert durch Nr. 2.3 i. V. m. Anl. 3 ÄndBek vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24).

Demnach sind für eine wasserrechtliche Planfeststellung Gebühren in Höhe von 7 von Tausend der Ausbaurkosten zu erheben. Für die Ausbaurkosten wurden von der TdV 13.803.350,- Euro veranschlagt. Auf dieser Grundlage errechnet sich eine Gebühr von 96.623,- Euro.

Aufgrund der Anmerkung zu den Tariffziffern 30.21 und 30.22 in der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 von Hundert der vorgeschriebenen Gebühr, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen ist. Für die Planfeststellung erfolgte eine Vorprüfung. Hierzu wurde eine Antragskonferenz durchgeführt. Unter Berücksichtigung des Aufwandes bei der Durchführung werden 5 % veranschlagt und somit 4.831,- Euro erhoben.

Schließt das Planfeststellungsverfahren andere den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.

Für die eingeschlossene Baugenehmigung des Bauordnungsamtes Bremerhaven sind 124.230,15 Euro zu erheben. Die Kosten für den baurechtlichen Prüfaufwand dieses Verfahrens wurden nach § 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16.07.1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 04.11.2014 (Brem.GBl. S. 457, ber. S. 547), und der Kostenverordnung Bau (BauKostV) vom 03.09.2002 (Brem.GBl. S. 463), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau (BauKostV) vom 22. September 2015 (Brem.GBl. S. 483) ermittelt.

Für die eingeschlossene Einleitungsgenehmigung der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven nach Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven (EWOG) sind 86,- Euro zu erheben. Grundlage dieser Entscheidung ist die Tariffziffer 40.5 der Umweltkostenverordnung (UmwKostV).

Es ergeben sich für die Planfeststellung somit Gebühren in Höhe von insgesamt 225.768,15 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198 (Fachgerichtszentrum), 28195 Bremen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Aussetzung der Vollziehung) kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198 (Fachgerichtszentrum), 28195 Bremen beantragt werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mlodoch' with a stylized flourish at the end.

Mlodoch